

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 46 (1958)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Monatlich in 24 000 Exemplaren

Die Beratung als Mittel der bäuerlichen Selbsthilfe

H. Die Probleme der bäuerlichen Beratung und ihrer Intensivierung stehen seit einigen Jahren in der schweizerischen Landwirtschaft zur Diskussion. Die traditionelle Wintertagung des Zürcher landw. Kantonalvereins, die am 31. Januar bei sehr starker Beteiligung in Winterthur stattfand, widmete diesmal diesen aktuellen Aufgaben ihre Aufmerksamkeit. In einem begleitenden Vortrag referierte Schulleiter J. Vontobel aus Bülach über die Beratung als Mittel der bäuerlichen Selbsthilfe. Der Referent zählt zu den Initianten der Einführung der Gruppenberatung in der zürcherischen und schweizerischen Landwirtschaft. Er hatte an verschiedenen internationalen Kongressen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung teilgenommen und ihre Organisation und Durchführung speziell in Holland und Süddeutschland näher studiert. Gegenwärtig befassen sich die Abteilung Landwirtschaft in Bern, der Schweizerische landwirtschaftliche Verein, die Landwirtschaftsdirektoren der Kantone und andere Kreise in der Schweiz mit den Fragen der Gruppenberatung und ihrer allgemeinen Verbreitung.

Schulleiter J. Vontobel erinnerte an die Tatsache, daß der einzelne Bauer auf die Naturgegebenheiten und auf das sogen. «Wirtschaftsklima» keinen oder nur einen geringen Einfluß ausüben kann. Umso wichtiger sei es, jene Faktoren möglichst vorteilhaft zu beeinflussen, wo dies verhältnismäßig weitgehend möglich ist, so vor allem bei der bäuerlichen Betriebsstruktur, der Produktivitätssteigerung und der Rationalisierung und Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe und der bäuerlichen Arbeit. Es gelte dabei aber nicht nur die Möglichkeiten der Ertragssteigerungen ins Auge zu fassen, sondern vor allem auch den bäuerlichen Aufwand kritisch zu betrachten. Es gebe heute in unserer Landwirtschaft Betriebe, die mit Maschinen außerordentlich stark versehen sind, aber durch sie derart stark belastet werden, daß keine Rendite mehr erzielt wird. Wir müssen durch einen vermehrten gemeinsamen Maschineneinsatz die Kosten zu verringern suchen. Es gebe auch Bauernbetriebe, die heute noch unrationell arbeiten und rückständig seien. Die heutige Zeit erfordere einen fortschrittlichen Bauernstand und eine möglichst rasche und umfassende Verbreitung des landwirtschaftlichen Fortschritts auf allen Bauernbetrieben.

Ein wichtiges Mittel dazu stellt eine gründliche bäuerliche Beratung dar. Seit Jahrzehnten kennen wir in der schweizerischen Landwirtschaft die allgemeine Beratung in Form von Fachvorträgen, Kursen, Demonstrationen, Flurbegehungen, Exkursionen und dergleichen. Sie besitzt eine große Breitenentwicklung, erfaßt aber vielfach gerade die rückständigen Bauern zu wenig, welche eine solche Aufklärung und Belehrung am notwendigsten hätten. Seit bald dreißig Jahren kennt die zürcherische Landwirtschaft – die meisten anderen Kantone folgten ihrem Beispiel – die Betriebsberatung in Form der Einzelberatung. Diese Form besitzt aber keine Breitenwirkung und kommt sehr teuer zu stehen. Außerdem beschränkte sie sich allzusehr nur auf die technische Beratung, während die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte vernachlässigt worden sind. Deshalb hat der Referent in Anlehnung an das Vorgehen in Holland und in Süddeutschland im Jahre 1954 im Kanton Zürich erstmals in zwei Gemeinden die sog. Gruppenberatung eingeführt. Die sehr guten Erfahrungen machten Schule, so daß heute im Kanton Zürich bereits über dreißig Gruppen an der Arbeit sind, im Kanton Waadt sogar achtzig Gruppen. Auch in verschiedenen anderen Kantonen vermochte diese Neuerung mehr oder weniger stark Fuß zu fassen.

Die Gruppenberatung hat eine viel größere Breitenentwicklung als die Einzelberatung und wirkt sich in einem Dorfe anregend und befruchtend aus. Sie entfacht einen gesunden Wettbewerb und verzeichnet eine günstige «Zaungastwirkung». Da sie von den Möglichkeiten der eigenen Gemeinde der Gruppenmitglieder ausgeht, vermag sie zu überzeugen und auch jene zu höheren Leistungen und besseren Betriebsergebnissen anzuregen, welche bisher mehr oder weniger rückständig gewesen sind. Mit Hilfe der Gruppentätigkeit werden gewisse Schwerpunkte festgelegt, die speziell einer nachhaltigen Förderung und Verbesserung bedürfen. Im zürcherischen und schweizerischen Ackerbauggebiet ist es vor allem die Viehwirtschaft, die weitherum vernachlässigt wurde, aber für einen guten Betriebserfolg doch von entscheidender Bedeutung ist.

Damit die bäuerliche Beratung erfolgreich gestaltet werden kann, muß sie von den Bauern selbst verlangt und getragen werden. Die Öffentlichkeit ihrerseits soll sie kräftig unterstützen. Die Beratung sel-

ber ist so zu gestalten, daß sie die Bauern von ihrer Notwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt.

Zu diesem Zwecke muß zwischen den Bauern und Beratern ein Vertrauensverhältnis geschaffen werden. Die Persönlichkeit der Berater ist von ausschlaggebender Wichtigkeit. Das landwirtschaftliche Fachgebiet ist heute derart vielseitig, daß es von einem einzelnen Berater nicht mehr gemeistert werden kann, weshalb für die Bearbeitung von Spezialfragen unbedingt Spezialisten heranzuziehen sind. Einer gründlichen Ausbildung der Berater ist große Aufmerksamkeit zu schenken. Damit die Gruppenarbeit auf die Dauer blüht und gedeiht, ist es notwendig, daß 2 bis 4 tüchtige, initiativ Bauern den «Karren ziehen». Eine Gruppe sollte nur 10 bis 15 Bauern umfassen, die gut zusammenarbeiten, die notwendigen Erhebungen sorgfältig vornehmen, einen Betriebsspiegel aufstellen und so für die Gruppenaussprache und für den Berater die erforderlichen Unterlagen schaffen. Daneben sollten zu den Diskussionen über aktuelle Fragen auch Nichtgruppenmitglieder zugelassen werden, damit auch sie von der fortschrittlichen Gruppentätigkeit angeregt und gefördert werden. Auf diese Weise wird eine Gruppe zum treibenden und initiativen Element der Landwirtschaftsförderung in einem Dorfe oder einer Talschaft. Heute ist es nicht nur notwendig, diese Beratungsarbeit für die Bauern zu intensivieren und auszubauen, sondern auch für die Bäuerinnen einzuführen. Im Kanton St. Gallen besteht seit 20 Jahren mit sehr gutem Erfolg die Betriebsberatung für die Bäuerinnen und im Kanton Thurgau hat der Regierungsrat kürzlich für diese Aufgaben eine spezielle Beraterin angestellt. Der Kanton Zürich ist gegenwärtig ebenfalls daran, diese Betriebsberatung für die Bäuerinnen aufzubauen.

Ob der technischen und betriebswirtschaftlichen Beratung und Förderung des Bauernstandes dürfe man die geistig-kulturelle Seite des Bauernlebens nicht vernachlässigen. Man müsse sich ferner darüber klar sein, daß die Beratung eine gründliche Berufsausbildung der jungen Bauern und Bäuerinnen niemals ersetzen, sondern nur ergänzen könne. Alle Beratungsarbeit habe umso mehr Erfolg, je besser die Berufsausbildung der jungen Generation und je aufgeschlossener sie gegenüber dem gesunden Fortschritt sei.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Überraschend prompt wie üblich ist von der Zollverwaltung die Handelsstatistik für das Jahr 1957 schon in der zweiten Hälfte des Monats Januar veröffentlicht worden. Daraus sind die Zahlen unseres Außenhandels für das vergangene Jahr erkennbar. Unter den Schlagzeilen «Rekordumsätze» bei der Ein- und Ausfuhr hat die Presse von diesen Publikationen Notiz genommen. In der Tat bietet ein Blick in dieses Dokument der Handelsstatistik interessante Angaben. So sind letztes Jahr über unsere Grenzen Waren im Gesamtwert von 15 160 Millionen Fr. ein- und ausgeführt worden, gegenüber erst 13 800 Millionen im Vorjahre. Die Zunahme um 1360 Millionen verteilt sich auf den Import mit 850 Millionen und auf den Export mit 510 Millionen Fr. Demzufolge hat sich auch der Passivsaldo, also der Einfuhr-Überschuß, um 340 Millionen auf den außerordentlich hohen Betrag von 1733 Millionen erhöht. Einmal mehr geben uns diese Zahlen einen deutlichen Hinweis darauf, in welchem Umfange in der Schweiz Warenvorräte angelegt, Investitionen vorgenommen und hierfür Kapitalien beansprucht werden.

Wenn wir schon von Rekord-Zahlen sprechen, dürfen wir auch noch auf die Ergebnisse in der weltumfassenden schweizerischen Uhrenindustrie hinweisen, die zu 95 % vom Auslandsabsatz abhängig ist. Auch diese Industrie erzielte im Jahre 1957 einen neuen Rekord. Der Wert der exportierten Uhren und Uhrenbestandteile bezifferte sich auf 1300 Millionen oder nochmals 70 Millionen mehr als der hohe Stand von 1956.

Auch über die Ergebnisse und Aussichten der Bautätigkeit, die in der schweizerischen Wirtschaft eine Schlüsselstellung einnimmt, liegen nun für das Jahr 1957 nähere Angaben vor. Daraus ergibt sich, daß die Wohnbautätigkeit in den Städten noch größer war als 1956. Die neuen Baubewilligungen hingegen waren merklich geringer, weshalb für 1958 gesamthaft mit einem Rückgang in der Bautätigkeit um zirka 10 % gerechnet wird. In Würdigung des 1957 verzeichneten Ausmaßes der Baukonjunktur wäre dies allerdings noch keine krisenhafte Entwicklung, sondern nur eine Normalisierung der Lage, eine sehr mäßige Konjunkturabschwächung. Von einer solchen war in letzter Zeit auch auf andern Gebieten zu hören, mehr noch im Ausland als in der Schweiz. In den meisten Ländern ist im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft eine gewisse Dämpfung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte von der Regierung oder Nationalbank bewußt herbeigeführt worden. Es läßt sich zwar bis heute nicht feststellen, auf welche Faktoren die Abkühlung der Konjunkturüberhitzung zurückzuführen ist, doch dürften die von Seiten der Behörden und Notenbanken getroffenen restriktiven Maßnahmen zu der Normalisierung der Wirtschaftstätigkeit beigetragen haben.

Noch eine andere Statistik ist jüngst veröffentlicht worden, die im Zusammenhang mit unserer Wirtschafts- und Geldmarkt-Chronik unsere Aufmerksamkeit verdient. Es ist die Zusammenstellung über die Kapitalbedürfnisse für Emissionen im Jahre 1957. Die Aktivität auf diesem Gebiete hat sich im vergangenen Jahre nochmals be-

trächtlich gesteigert. Die Bedürfnisse der inländischen Kapitalsucher haben sich ungewöhnlich stark gesteigert, während für ausländische Geldnehmer letztes Jahr praktisch keine Beträge mehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Wie einem Bericht der schweizerischen Nationalbank zu entnehmen ist, wurden letztes Jahr 62 inländische Obligationen-Anleihen im Emissionswert von 1235 Millionen Fr. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, verglichen mit nur 43 Anleihen im Betrage von 1009 Millionen Fr. im Jahre 1956. Nur für 87 Millionen Fr. waren darin Konversionsanleihen enthalten, so daß der Markt in Wirklichkeit für 1148 Millionen neu beansprucht wurde. Das waren 535 Millionen mehr als im Jahr 1956. Bemerkenswert ist auch, daß von diesen Anleiheaufnahmen nur 216 Millionen Fr. auf die öffentlichen Körperschaften entfielen. Auffallend groß war dagegen die Mittelbeanspruchung seitens der Banken, der Pfandbriefinstitute und der Elektrizitätswirtschaft. Die Banken beschafften sich auf diesem Wege 871 Millionen Fr., einen noch nie registrierten Betrag.

In großem Umfange dienen diese Mittel direkt und indirekt zur Finanzierung des Hypothekengeschäftes, aber auch zur Verbesserung der Liquidität einzelner Institute. So sehr die Beschaffung langfristiger Mittel für diese Aktivgeschäfte wünschenswert ist, so sehr muß aber auch die Zinskostenentwicklung beeinflußt werden, wenn solche Anleihen mit Zinssätzen von $4\frac{1}{4}$ % bis $4\frac{1}{2}$ % ausgestattet werden müssen.

Die bilanzmäßige Entwicklung der schweizerischen Raiffeisenkassen war 1957, soweit sich dies bis heute feststellen läßt, demgegenüber erfreulich günstig und frei von übertriebenen ungesunder Expansion. Die Bilanzzunahme aller Kassen kann schon heute mit durchschnittlich 4 bis 5 % oder 60–80 Millionen Franken angenommen werden. Dabei sind dies aber im Gegensatz zur stark beobachteten Entwicklung im Bankwesen ausschließlich Publikumsgelder, indem die Geldaufnahmen, also die bei der Zentralkasse beanspruchten Kredite, sogar um 8 Millionen Fr. abgebaut werden konnten. In Wirklichkeit war also der Zufluß an Publikumsgeldern noch größer als die Bilanzzunahme andeutet. Wir beschränken uns hier auf diese wenigen erfreulichen Feststellungen. In einigen Wochen schon werden die zusammengefaßten Zahlen vorliegen und dann an dieser Stelle weiter erläutert werden können.

Wir haben bereits oben wie auch schon in früheren Berichten auf die stark gestiegenen Zinskosten für die fremden Gelder der Geldinstitute und andern Kreditgeber hingewiesen.

Je mehr Kassa-Obligationen zum Satze von 4 % ausgegeben oder je mehr früher tiefer verzinsliche Obligationen auf 4 % erneuert werden und je mehr Spareinlagen auf Obligationen übertragen werden, oder in welchem größeren Umfange langfristige Geldaufnahmen bis zu $4\frac{1}{2}$ % notwendig sind, desto höher steigen die durchschnittlichen Kosten der fremden Gelder und dann wird das eintreten, was wir an dieser Stelle schon vor Monaten angedeutet haben, daß es mit der Erhöhung des Hypothekarzinsfußes auf 3¾ % nicht sein Bewenden haben und es nur eine Frage der Zeit sein kann, zum Hypothekarzinsfuß von 4 % überzugehen. Langsam und zähe setzt sich diese Anpassung und diese Erkenntnis durch. In den

letzten Tagen hat wieder eine kleinere Kantonalbank den Zinsfuß für die Hypotheken ab 11. Mai 1958 auf 4 % erhöht, nachdem andere vorausgegangen sind. Viel beachtet worden ist auch, daß die Zürcher Kantonalbank letztes Jahr bereits Fr. 500 000.— aus der Zinsausgleichsreserve entnehmen mußte, weil eine Erhöhung des Zinsfußes für alte Hypotheken erst für 1958 vorgenommen wurde und um ungefähr ein gleiches Gewinnergebnis ausweisen zu können wie 1956.

Auch die von der Schweizerischen Nationalbank regelmäßig publizierten Berechnungen über die Zinsentwicklung lassen interessante Schlüsse zu. So wird in der Entwicklung des Hypothekarzinsfußes im Durchschnitt von 12 Kantonalbanken unterschieden zwischen alten Hypotheken und neuen Hypothekendarlehen. Und ferner zwischen solchen des allgemeinen Wohnungsbaues und des Gewerbes einerseits und der Landwirtschaft und des sozialen Wohnungsbaues andererseits. Der durchschnittliche Hypothekarzinsfuß wurde 1957 für Althypotheken noch mit 3,59 % ermittelt, aber schon Mitte Januar mußte der Satz auf 3,68 % erhöht werden, indem ab anfangs 1958 an einzelnen Orten Erhöhungen in Kraft gesetzt wurden. Deutlicher zeichnen sich die Erhöhungen für neue Hypotheken ab, indem per 15. Januar 1958 bei der erstgenannten Gruppe ein durchschnittlicher Satz von 4,02 % ermittelt wird und von 3,89 % für die zweite Gruppe. Wenn schon ein Durchschnitt bei der einen Gruppe von über 4 % errechnet werden muß, ist klar erkennbar, daß man da und dort bereits auf über 4 % für neue Darlehen gegangen ist.

Für die Verzinsung der Spareinlagen ist im Durchschnitt von 12 Kantonalbanken Ende 1957 noch ein Satz von 2,5 % ermittelt worden, aber per 15. Januar 1958 ist der Durchschnittssatz mit 2,85 % berechnet, so daß sich hier die für das neue Jahr in Kraft gesetzten Erhöhungen deutlich abzeichnen. In der Verzinsung der Obligationen haben die Geldinstitute die Sätze der Marktentwicklung laufend angepaßt, so daß hier neue Entwicklungen im Jahre 1958 nicht festzustellen sind. Wie schon früher erwähnt, ist der Geldmarkt, d. h. kurzfristiges Leihgeld im allgemeinen sehr flüssig und billig, langfristiges Kapital aber nach wie vor gut gefragt und entsprechend teuer. So sind denn auch die letzten Anleihe-Emissionen immer noch zum Satze von $4\frac{1}{2}$ % aufgelegt worden, hatten aber gute Erfolge zu verzeichnen. Es erhält sich der Eindruck, daß die Zeit der größten Anspannung jedenfalls im Herbst letzten Jahres erreicht wurde und heute als überwunden gelten kann. Das hindert wie oben erwähnt allerdings nicht, daß sich die Durchschnittskosten der fremden Gelder noch weiter erhöhen, wenn frühere tiefer verzinsliche Obligationen fällig und in neue höher verzinsliche Titel konvertiert werden und wenn weiterhin billigere Spareinlagen in Obligationen umgewandelt werden.

Für die Raiffeisenkassen ergeben sich unter den heutigen Verhältnissen nicht neue Wegleitungen für ihre Zinsfußgestaltung, nachdem wir in der letzten Nummer darüber uns einläßlich verbreitet haben. Wir möchten auch heute allerdings festhalten, daß für Spareinlagen 3 % nicht überschritten werden sollten und daß es vielleicht doch eine Illusion ist, wenn man glaubt, damit einen größeren Einlagenzufluß

herbeiführen zu können. Ein Einleger, der sich mit 3 % nicht abfinden, sondern eine höhere Verzinsung erhalten möchte und deshalb Obligationen wünscht, spürt diesen Reiz auch dann noch, wenn der Sparkassazinsfuß $3\frac{1}{4}$ % beträgt. Für Obligationen empfehlen wir nach wie vor, einen Satz von 4 % anzuwenden. Dieser Satz sollte je länger je weniger mehr überschritten werden. Auch die vorgenannten Sätze nötigen aus obgenannten Gründen früher oder später die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes auf 4 % auch für alte Hypotheken. Die Raiffeisenkassen werden sich hier den regionalen Verhältnissen anpassen und nicht mit der Erhöhung vorausgehen. Für neue Hypothekendarlehen, soweit solche überhaupt gewährt werden, sollte aber heute ein Zinsfuß von 4 % nicht mehr unterschritten werden.

J. E.

Die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten

(Aus dem Bundesgericht)

Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wann kann angenommen werden, daß sie in Not geraten würden? Wie hoch ist die Unterstützungspflicht? Solche und ähnliche Fragen stellen sich hier. Die Geschwister können zur Unterstützung ihrer Geschwister nur angehalten werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, Art. 329 ZGB. Über diese Verwandten - Unterstützungspflicht hatte das Bundesgericht zu Beginn dieses Jahres einen Entscheid zu treffen, dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

Am 28. März 1955 stellte Frau A. M., geb. 1903, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt das Begehren, ihre Zwillingsschwester, Fräulein E. M., sei zu verpflichten, ihr vom 1. Januar 1955 an monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 400.— zu bezahlen. Mit Entscheid vom 15. Juli 1955 wies der Regierungsrat ihre Klage ab, weil sie gemäß Gutachten des Gesundheitsamtes Basel-Stadt vom 24. Juni 1955 arbeitsfähig sei und ihren Lebensunterhalt als Haushälterin verdienen könne.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte die Klägerin an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht. Am 15. September 1955 verheiratete sie sich mit W. B. Nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens sowie eines Berichtes der Allgemeinen Armenpflege und nach Abklärung der Verhältnisse des Bruders der Parteien hat das Appellationsgericht am 21. September 1956 erkannt, die Beklagte werde verpflichtet, an die Klägerin mit Wirkung ab 1. Mai 1955 monatliche vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von Fr. 350.— zu leisten; die Mehrforderung werde abgewiesen.

Mit ihrer Berufung an das Bundesgericht beantragt die Beklagte, die Klage sei für

den Fr. 250.— pro Monat übersteigenden Betrag abzuweisen. Die Klägerin schließt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Bei der Beurteilung des Falles ließ sich das Bundesgericht von folgenden Erwägungen leiten:

Die Beklagte bestreitet nicht mehr, daß die Klägerin unterstützungsbedürftig sei. Mit Recht läßt sie auch gelten, daß sie selber sich im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB in günstigen Verhältnissen befindet. Sie macht jedoch geltend, die Vorinstanz habe der Klägerin einen zu hohen Betrag zugesprochen und zu Unrecht angenommen, der Bruder der Parteien könne nicht zur Leistung eines Unterstützungsbeitrages herangezogen werden.

Der Anspruch auf Unterstützung geht gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Es ist also in erster Linie zu prüfen, wie hoch der Notbedarf des Berechtigten ist. Auf diesen Betrag bleibt der Unterstützungsanspruch auch dann begrenzt, wenn der Pflichtige in der Lage wäre, mehr zu leisten. Dies ergibt sich aus Art. 328 ZGB, wonach die Unterstützungspflicht zur Voraussetzung hat, daß die Verwandten, welche Unterstützung beanspruchen, «ohne diesen Beistand in Not geraten würden». Die Verwandtenunterstützung soll demnach nur der Not abhelfen. Die Vorschrift, daß die Unterstützung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muß, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Pflichtige nicht für den ganzen Notbedarf aufkommen kann (Urteil vom 25. November 1954, i. S. Ditscher; vgl. auch BGE 81 II 427).

Auf welchen Betrag der Notbedarf im Sinne von Art. 329 ZGB zu beziffern sei, haben die gemäß Art. 329, Abs. 3, ZGB zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung selbständig zu bestimmen. Das sog. armenrechtliche Existenzminimum kann für sie, wie in BGE 81 II 427 dargelegt, nicht maßgebend sein. Auch die Richtlinien, welche die Betreibungsbehörden bei der Festsetzung des Notbedarfs im Sinne von Art. 93 SchKG befolgen, sind für sie nicht verbindlich. Die zuständigen Behörden sind aber immerhin nicht gehindert, sich an diese — vielerorts auf eingehenden Untersuchungen über die Lebensbedürfnisse beruhenden — Richtlinien anzulehnen, da zwischen dem im Sinne von Art. 329 zum Lebensunterhalt Erforderlichen und dem im Sinne von Art. 93 SchKG unumgänglich Notwendigen kein Unterschied besteht, wenn man davon absieht, daß Art. 329 ZGB nur die Bedürfnisse des Unterstützungsberechtigten, Art. 93 SchKG dagegen diejenigen des Schuldners und seiner Familie in Betracht zieht (vgl. das bereits angeführte Urteil i. S. Ditscher und Erw. 5 des in BGE 81 II 427 auszugsweise veröffentlichten Urteils i. S. Kläsi, wo als nicht bundesrechtswidrig erklärt wurde, daß die kantonalen Behörden bei der Bemessung der dem Bedürftigen nach Art. 329 ZGB zukommenden Leistung vom betriebsrechtlichen Notbedarf ausgingen). Die Auffassung der Vorinstanz, daß der Unterstützungsberechtigte auf eine über dem betriebsrechtlichen Notbedarf liegende Lebenshaltung Anspruch habe, er-

wckt also mindestens in dieser allgemeinen Form Bedenken.

Trotzdem ist die Bemessung des Unterstützungsanspruches der Klägerin durch die Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Betrag von 260 Fr., auf den der Unterstützungsberechtigte laut der Vernehmlassung des Departementes des Innern des Kantons Basel-Stadt vom 8. September 1955 nach ständiger Praxis des Regierungsrates Anspruch erheben kann, entspricht dem Grundbetrag des Existenzminimums für einen alleinstehenden im Haushalt Angehöriger lebenden Schuldner ohne Unterstützungspflicht gemäß Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt vom 9. Januar 1952. Seither sind die Lebenskosten erheblich gestiegen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat deswegen, wie dem Bundesgericht als Obergerichtsbehörde bekannt ist, am 15. Dezember 1956 mit Wirkung auf 1. Januar 1957 eine neue Weisung für die Berechnung des Existenzminimums erlassen, nach welcher der entsprechende Ansatz Fr. 240.— zuzüglich Wohnungszins beträgt. Die Vorinstanz brauchte diese (erst nach Ausfüllung des angefochtenen Urteils erfolgte) Revision nicht abzuwarten, um bei Anwendung von Art. 329 ZGB der in den letzten Jahren eingetretenen Teuerung Rechnung zu tragen. Auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung hatte sie auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin wegen ihres prekären Gesundheitszustandes mit besonderem, im Grundansatz des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigten Auslagen (z. B. für Medikamente und gelegentlichen Beizug von Hilfskräften) zu rechnen hat. Die Heirat mit B., bei dem sie schon vorher gelebt hatte, verbesserte die Lage der Klägerin in keiner Weise, da B. seit einiger Zeit selber arbeitsunfähig und auf Armenunterstützung angewiesen war. Unter diesen Umständen konnte die Vorinstanz ohne Verstoß gegen das Bundesrecht oder einen berufsrechtlich diesem gleichzustellenden Erfahrungssatz annehmen, zum Lebensunterhalt der Klägerin sei ein Betrag von Fr. 350.— pro Monat erforderlich.

Daß die Beklagte, die nach ihren eigenen Angaben infolge Erbgangs über ein Vermögen von ungefähr Fr. 650 000.— und entsprechende Einnahmen verfügt, sich auch bei Leistung von Beiträgen in dieser Höhe die Lebenshaltung einer wohlhabenden Person gestatten kann, bedarf keiner näheren Begründung.

Der Bruder der Parteien besitzt nach den Feststellungen der Vorinstanz kein Vermögen und verdient als Prokurist einer angesehenen Firma monatlich ca. Fr. 1180.—. Im Falle BGE 82 II 197 hat das Bundesgericht das Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB verneint bei einem verheirateten städtischen Beamten, der ein Vermögen von Fr. 13 000.— versteuerte und ein Monatseinkommen von netto Fr. 968.55 bezog. Der Bruder der Parteien verdient rund Fr. 210.— monatlich mehr. Die Vorinstanz nimmt aber als erwiesen an, daß er zufolge Kränklichkeit seiner Ehefrau besonders hohe Auslagen habe, und außerdem zieht sie mit Recht in Betracht, daß er als Prokurist eines Privatunternehmens mehr Repräsentationskosten habe als «ein städtischer Beamter in jedenfalls nicht übergeordneter Stellung». Unter

diesen Umständen kann nicht gesagt werden, er lebe in merklich bessern Verhältnissen als jener Beamte. Mit ihrer Annahme, daß er sich im Sinne von Artikel 329 Abs. 2 nicht in günstigen Verhältnissen, d. h. im Wohlstand, befinde, hat also die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen nicht überschritten. Ihr Entscheid ist in diesem Punkte um so weniger zu beanstanden, als aus dem Grundsatz, daß mehr Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen haben (BGE 59 II 6), zu schließen ist, daß ein Pfllichtiger, dessen grundsätzliche Leistungsfähigkeit auf jeden Fall zweifelhaft ist, dann gänzlich entlastet werden darf, wenn ein anderer sich in weit bessern Verhältnissen befindet und die nötige Unterstützung ohne Schwierigkeit allein aufzubringen vermag. So verhält es sich hier, da die Beklagte, die abgesehen von der Klägerin nur für sich selber zu sorgen hat, nicht nur im Wohlstand lebt, sondern geradezu über Reichtum verfügt.

Buchhaltung im Bergbauernbetrieb

In der heutigen Zeit der Marktwirtschaft kann der fortschrittlich gesinnte Bergbauer nicht mehr auf die Buchhaltung verzichten. Sie gibt ihm Richtung und Sicherheit in der Leitung des Betriebes und sicheren Aufschluß über den betrieblichen Erfolg. Die Buchhaltungsergebnisse ermöglichen auch eine einwandfreie Deklaration für die Einkommenssteuer. Neben dem Schutz vor kleinen Verlusten und Vergeßlichkeiten hat das landwirtschaftliche Rechnungswesen eine hohe erzieherische Aufgabe. Die zahlenmäßigen Resultate der Buchhaltungen bieten aber gleichzeitig ein beweiskräftiges Material zur Begründung der landwirtschaftlichen Forderungen auf agrarpolitischen Gebieten. Namentlich aus dem zuletzt angeführten Grunde soll die landwirtschaftliche Buchhaltung im Berggebiet vermehrt Eingang finden, und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern gewährt deshalb den Bergbauern eine Prämie von Fr. 50.—, die während mindestens fünf Jahren ihre Buchhaltung der Rentabilitätsabteilung des Schweizerischen Bauernsekretariates für die statistische Auswertung zur Verfügung stellen.

Nun ist der Zeitpunkt wieder gekommen, in welchem man die Einrichtung einer Buchhaltung vorbereitet, damit am Jahresanfang mit den Aufzeichnungen begonnen werden kann.

Für die Führung einer Buchhaltung kann bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern in Brugg (AG) ein eigens für die bergbäuerlichen Verhältnisse zugeschnittenes Buchhaltungsheft zum Preise von Fr. 3.— bezogen werden (Postkarte genügt). Die in diesem Heft enthaltenen Anweisungen und Erklärungen erleichtern dem Benützer die Buchhaltungsarbeiten und befähigen ihn zur selbständigen Vornahme des Jahresabschlusses. W.R.

Ortskasse

Von unsern Raiffeisen-Grundsätzen ist jeder Einzelne von Bedeutung. Unser Pionier Traber hat sie einmal sehr treffend bezeichnet als Glieder der Kette, die unserer Bewegung festen Halt gibt. Würde nur ein Glied von dieser Kette brechen, so müßte die ganze Last unweigerlich fallen; unser ganzes System würde zusammenbrechen. Dessen sind wir uns jetzt und in aller Zukunft bewußt. Wie schon seit mehr als 50 Jahren — so sicher auch in weitem 50 und 100 Jahren — werden unsere Raiffeisenkassen mit den Raiffeisen-Grundsätzen sein oder nicht sein.

Es gibt nun aber in der Reihe unserer Grundsätze doch einen, den wir noch mehr als die andern hervorheben und als den ersten bezeichnen müssen. Es ist der beschränkte Geschäftskreis, wobei wir noch näher präzisieren — es ist die Dorfgemeinschaft. Weitaus die Großzahl von unsern mehr als 1000 schweiz. Raiffeisenkassen sind typische Ortskassen. Noch vor 30 Jahren sind damals eine Anzahl von Kassen entstanden mit Beschränkung des Tätigkeitsgebietes auf die Gemeinde, in einigen Fällen auch mit Erfassung von 2—3 kleinen Gemeinden. Seit wenigstens 20 Jahren aber besteht in unserer Bewegung die klare und zielsichere Tendenz, jede Raiffeisenkasse möglichst weit auf eine Dorfgemeinschaft zu beschränken. In unsern politischen Gemeinden sind oft mehrere Dörfer oder Ortsgemeinden zusammengefaßt. In allen diesen Fällen wird jetzt nicht mehr eine Kasse für die ganze Gemeinde gebildet — es soll jedes Dorf für sich eine eigene Kasse haben. So sind in zahlreichen großen Gemeinden — entsprechend den 2—3 Ortschaften auch 2—3 Kassen entstanden. Wo man früher — in bester Absicht — in solchen Fällen eine Gemeindekasse geschaffen hat, sind jetzt wertvolle Aufteilungen in Ortskassen zum Teil bereits erfolgt. Mehr als 20 solche Aufteilungen sind in den letzten Jahren durchgeführt worden. Läßt sich das praktisch durchführen? Gewiß gar so einfach ist es nicht immer. Bestehende Kassen schrecken zunächst davor zurück, eventuell einen Teil ihres bisherigen Gebietes abzutrennen. Die bisher gemachten Erfahrungen sind nun aber so eindeutig klar und überzeugend, daß gewisse Hemmungen und Schwierigkeiten überwunden werden können. Je kleiner der Kreis ist und besonders wenn dieser Kreis eben eine Dorfgemeinschaft bildet, desto besser und idealer kann die Raiffeisenkasse ihre Aufgabe erfüllen. In der Dorfgemeinschaft — wie in einer Familie — steht man einander im täglichen Leben so nahe, daß sich schon daraus die wahre Dorfsolidarität ergeben kann. Da wird es selbstverständlich, daß man in enger Gemeinschaft auf einander Rücksicht nimmt, daß man Vertrauen hat zu einander. Wo eventuell Rücksichtnahme und Vertrauen bisher schwach entwickelt waren, muß gerade eine Raiffeisenkasse geschaffen werden — um der Dorfgemeinschaft Schwung und Leben zu geben. Da kann das Geld- und Kreditwesen so zweckmäßig gestaltet werden, daß der «Kapitalismus» weitgehend überwunden und durch die christliche Zusammenarbeit ersetzt wird. Das Sparen in der bequemen Dorfkasse wird stark erleichtert und gefördert. In den oft heiklen und schwierigen Kreditproble-

men, in den Kreditsorgen kann die eigene Dorfkasse die Glieder ihrer Dorfgemeinschaft so ganz persönlich richtig beraten und ihnen helfen. In der Ortskasse ist und bleibt die ganze Verwaltung stets höchst einfach. Man sieht zur Sache, man kennt die Verhältnisse gründlich. Man wird immer Männer und Frauen finden, die gerne bei einem solchen Werke — im Rahmen der Dorfgemeinschaft — ihre Kraft, ihre Freizeit zur Verfügung stellen. Die Aufgabe wird ihnen nicht zu schwer fallen. Jede Ortschaft kann eine solche Raiffeisenkasse schaffen — 1000 schweizerische Ortschaften sind dafür ein überzeugender Beweis. Natürlich ist jeder Anfang klein, aber guter Wille und gute Kräfte sind überall vorhanden. Es braucht nur ein bestimmtes, klares und einleuchtendes Ziel. Dieses Ziel bringt die Raiffeisenkasse — es ist die gute und starke Dorfgemeinschaft. Dafür lassen sich die besten Kräfte im Volke, auch die Jungen begeistern. -ch-

Dorfjugend im Heimabend

«Wir möchten in unserem Dorfe etwas tun für die berufliche und grundsätzliche Weiterbildung unserer jungen Leute. Im Turnverein, im Veloklub, im Arbeiterverein treffen sich die Gesinnungsfreunde regelmäßig. Unsere Landjugend schaut müßig zu. Dafür lockt die Nähe der Stadt, der nächste Industrieort die jungen Leute mit magnetischer Anziehungskraft von der Scholle, vom Dorfe weg. Umgekehrt drängt die Stadt immer mehr ins Dorf hinaus und bringt vieles ins Land hinaus, was dem gesunden Dorfgeist schadet. Darum wollen wir Jungen im Dorfe mehr zusammenhalten. Wir möchten den gesunden Bauerngeist, die christliche Dorfkultur schützen, pflegen. Aber wie?»

So sinnt und schreibt ein junger, wackerer Bauernsohn; und so denken sicher noch viele unserer Bauernsöhne und -töchter, ja, nicht nur junge Leute aus dem Bauernstande, sondern aus den Familien der verschiedensten Berufsgruppen in unseren Landgemeinden. Es macht sich ein erfreuliches Erwachen der kulturellen Fähigkeit und Selbständigkeit unseres Landvolkes bemerkbar. Wir wollen es kräftigen und pflegen. Vom Dorfe und der Landjugend muß der frisch lebendige, wahre christliche Geist immer wieder ausstrahlen. Hüten wir daher die Selbständigkeit des Dorfes, und zwar um so mehr, je größer auf der andern Seite die Städte werden. Und mit der Selbständigkeit des Dorfes sollen wir auch die gesunde Eigenart des Dorfes schützen und die christliche Kultur im Dorf erhalten.

Ein wichtiges und erfolgreiches Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind die Heimabende für die Dorf- und Landjugend. Mit Recht denkt man dabei nicht nur an die Bauernschulung. Unsere Landgemeinden sind ja bei weitem nicht mehr Bauerndörfer. Die berufliche Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten ganz bedeutend verändert. «Eine zeitaufgeschlossene Kulturarbeit auf dem Lande, die nicht engherzig nur an den bäuerlichen Berufsstand, sondern auch an den Handwerker und an den Arbeiter auf

dem Lande denkt, kann besseres leisten.» Im heutigen «neuen Dorfe» muß sich eben die Bauernjugend mit der Lebensweise, den Anschauungen, den Bedürfnissen ihrer Mitbürger vertraut machen und auch ihre Eigenart zu verstehen suchen.

Die Bevölkerung in der Landgemeinde soll, trotz verschiedener Berufe, eine Dorf-familie sein. Ein wirksames Mittel, diese echte, innere Dorfgemeinschaft zu bilden und zu halten, das Sichverstehen und -ertragen lernen, sind ländliche Heimabende. Sie wollen vor allem eine gesunde, starke, christliche Dorf- und Landjugend heranbilden. Wichtig ist aber, wie diese Heimabende durchgeführt werden. Dafür gibt das im «Verlag St. Wendelinswerk Einsiedeln» von den Bauernseelsorgern der Schweiz herausgegebene, schmucke Bändchen «Dorfjugend im Heimabend», eine recht wertvolle Wegweisung für die sinnvolle Gestaltung solcher Bildungsabende. In seinem Einleitungswort schreibt der bekannte Bauernpater Siegwand, aus dessen gewandter Feder das Büchlein geschrieben sein dürfte: «Mitten in der größten Arbeit drin stellt der Bauernseelsorger für unsere strebsamen, jungen Leute „en ganze Chratte voll“ praktischer Anregungen und eine Truhe voll Werkmaterial zusammen. Nicht trockene Abhandlungen, nicht gelehrte Ausführungen über Dorfkultur will dieses Werkbuch bieten. Nein! Es soll ein brauchbares Werkzeug sein zum Werken, zum Schaffen. Praktische Wege will es weisen.»

Das Büchlein ist für jedermann, der sich mit ländlichen Bildungsabenden befaßt, sehr lesenswert und anregend. Es ist wohl aus katholischem Geist geschrieben. Es spricht aus dem Büchlein aber vorab der Wille zur Erhaltung einer christlichen Landjugend, und sicher werden auch Andersgläubige, vorab aus den 74 Programmen für Bildungsabende, die darin aufgestellt sind, wertvolle Anregungen schöpfen können. Wir hoffen, daß der Gedanke der Heimabende für die Landjugend mehr und mehr verbreitet und verwirklicht werde; denn wir sind überzeugt, daß gut durchgeführte Heimabende der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hebung und Stärkung unseres Landvolkes sehr dienlich sein werden.

-a-

Die Genossenschaft im winterlichen Dorf

(Korr.) Das bäuerliche Gemeinschaftsleben konzentriert sich vor allem auf den Winter. Dazu müssen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften beitragen. Gewiß haben die verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Man denke nur an die Milchgenossenschaft, die Viehzuchtgenossenschaft, die Genossenschaft für landwirtschaftliche Hilfsstoffe, die landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft, die namentlich in der Ostschweiz verbreitet ist, und dergleichen. Sie alle führen in den Wochen nach Neujahr eine Generalversammlung durch, um die statutarischen Jahresgeschäfte zu erledigen. Dabei geht es häufig sehr trocken zu und her. Jahresbericht und

Jahresrechnung sind rasch erledigt. Hier gilt es, die Gelegenheit wahrzunehmen und mit dieser Generalversammlung einen Vortrag zu verbinden, damit die Mitglieder Gelegenheit bekommen, sich über aktuelle Fragen aufklären zu lassen. Sozusagen auf jedem Gebiete kennen wir in der Landwirtschaft sehr wichtige Probleme, die einer gründlichen Beleuchtung bedürfen. Es bedeutet für eine landwirtschaftliche Genossenschaft ein Armutszeugnis, wenn sie ihre Generalversammlung nicht etwas interessant und zügig zu gestalten vermag und man versteht unter solchen Umständen die Mitglieder sehr wohl, wenn sie lieber daheim bleiben als einer müden Generalversammlung beizuwohnen. Die Vorstände der landwirtschaftlichen Genossenschaften müssen hier sich bemühen, die Generalversammlung zügig zu gestalten, damit die Mitglieder dafür Interesse besitzen. Andererseits gibt es auch interessenslose Mitglieder, die bloß dem Namen nach Genossenschafter sind, sich aber jahraus, jahrein recht wenig um die Genossenschaft bekümmern. Ihnen kann es der Vorstand sowieso nie recht machen. Er muß mit den aufgeschlossenen, fortschrittlichen Mitgliedern zusammenarbeiten und ihnen etwas bieten.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Konsumgeschäft oder die landwirtschaftlichen Vereine sollten im Verlaufe des Winters auch einmal zu einem bäuerlichen Familienabend einladen, um unter sich mit den Familien einige gemütliche und belehrende Stunden zu verbringen, indem man mehr einen geistig-kulturellen Vortrag in den Mittelpunkt stellt. Jedenfalls müssen wir im Bauerndorfe uns bemühen, eine gute Gemeinschaft zu pflegen und sie auch innerlich zu bereichern und zu festigen.

Die Haushaltsrechnungen der unselbständig Erwerbenden

Untersuchungen über die Art und Weise, wie das Einkommen für die verschiedenen Gruppen der Bedürfnisbefriedigung und für andere Zwecke ausgegeben wird, vermitteln nicht nur einen wichtigen Einblick in die Lebensgewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise; ihre Ergebnisse können auch zur Bestimmung und Neuordnung der Grundlagen des Lebenskostenindex herangezogen werden. Sie geben des weiteren Aufschluß über funktionelle Beziehungen zwischen der Ausgabenstruktur einerseits und dem Einkommen und der Familiengröße andererseits. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führt Jahr für Jahr Erhebungen über die Haushaltsrechnungen der Familien unselbständig Erwerbender durch, deren Grundlagen fortgesetzt erweitert und damit repräsentativer werden.

a) Die Grundlagen der BIGA-Erhebung.

Gemäß der neuesten Enquête ging im Jahr 1956 das Familieneinkommen für Arbeiter bis auf die respektable

Höhe von 13 000 Fr., für Angestellte bis auf 15 000 Fr. Vom Familieneinkommen macht der Verdienst des Familienvorstandes bei Arbeitern sieben Achtel, bei Angestellten neun Zehntel aus. Zum Einkommen anderer Haushaltsmitglieder tragen vor allem die Ehefrauen bei. In den erfaßten Arbeiterfamilien übt ein guter Drittel der Ehefrauen eine Erwerbstätigkeit aus; bei den Angestellten ist es rund ein Fünftel. Im einzelnen sind Jahresverdienste von Ehefrauen von über 5000 Fr. festgestellt worden. Verdienste von Kindern spielen nur eine untergeordnete Rolle; hier handelt es sich zur Hauptsache um Lehrlingslöhne.

In die Erhebung wurden 212 Arbeiterfamilien einbezogen, deren Haushaltsvorstände in 148 Fällen in privaten und in 64 Fällen in öffentlichen Diensten stehen. Das größte Kontingent der privaten Arbeiter stellt die Berufsgruppe Metall- und Maschinenindustrie mit 47 Haushaltungen, gefolgt von den Berufsgruppen Handel und Verkehr mit 20, Bau-gewerbe sowie Holz- und Glasbearbeitung mit je 19, Lebens- und Genußmittel mit 17, Graphisches Gewerbe mit 7, Gärtnerei und Papierindustrie mit je 5, sowie Textilindustrie mit 3 Familien. Die restlichen 6 Haushaltsvorstände der Kategorie «private Arbeiter» verteilen sich auf 4 weitere Berufsgruppen. Von den öffentlichen Arbeitern stehen 36 im Dienste kommunaler Betriebe, davon 12 im Dienste städtischer Verkehrsbetriebe, die SBB beschäftigen 15, die PTT 8, die übrigen Bundesbetriebe einen und die Kantonsverwaltungen 4 der durch die Erhebung erfaßten Arbeiter. Die Haushaltsvorstände der 101 Angestelltenfamilien stehen in 64 Fällen in privaten und in 37 Fällen in öffentlichen Anstellungsverhältnissen. Bei den privaten Angestellten bilden die kaufmännischen Angestellten und Verkäufer aus Industrie, Gewerbe und Handel mit 40 Rechnungsführern die stärkste Gruppe. Es folgen die Bank- und Versicherungsangestellten mit 17 und die technischen Angestellten mit 7. Von den öffentlichen Angestellten sind 14 in Gemeindeverwaltungen tätig, 7 in kantonalen Verwaltungen, je 5 bei der PTT und in der Bundeszentralverwaltung, 3 bei den SBB sowie einer in der Zollverwaltung; 2 öffentliche Angestellte sind Lehrer.

Die durchschnittliche Familiengröße beträgt bei den Arbeitern 4,4, bei den Angestellten 4,2 Personen. Am zahlreichsten sind die Haushaltungen mit 2 Kindern vertreten. Das durchschnittliche Alter der Haushaltsvorstände beläuft sich in beiden Gruppen auf rund 40 Jahre. Bei den Kindern beträgt das durchschnittliche Alter etwas weniger als 9 Jahre. Was schließlich die Wohnverhältnisse betrifft, so lebt die überwiegende Mehrheit der in die Untersuchung einbezogenen Familien in Mietwohnungen. Die Hälfte der Arbeiterwohnungen ist vor 1940 erstellt worden, von den Angestellten dagegen wohnen nur ein Drittel in Altwohnungen, zwei Drittel in Wohnungen aus der Bauperiode 1940 und später. Bei der Wohnungsgröße herrscht der 3- und 3½-Zimmertyp vor. Ungefähr je die Hälfte aller erfaßten Arbeiter- und Angestelltenfamilien besitzen eine Wohnung dieser Größenordnung. Rund ein Viertel der Haushaltungen beider Gruppen leben in einer 4- bis 4½-

Zimmerwohnung. Bei den Arbeitern sind indessen die 2- bis 2½-Zimmerwohnungen noch mit einem Fünftel vertreten, während bei den Angestellten auf diesen Typ nur noch ein Zwölftel entfällt. Die vereinzelt Wohnungen mit 5 und mehr Zimmern sind zur Hauptsache Eigentümerwohnungen. Zu einigen Wohnungen gehört außerdem eine Mansarde. Je die Hälfte der Arbeiterhaushalte kocht mit Gas oder elektrisch; in den Angestelltenfamilien überwiegt die Verwendung der Elektrizität, drei Viertel kochen elektrisch. Mit Warmwasser sind rund drei Viertel der Arbeiter- und über neun Zehntel der Angestelltenwohnungen ausgestattet. Die Hälfte der Arbeiterfamilien meldet Garten oder Pflanzland, bei den Angestellten ist es nur ein Drittel.

b) Die Gliederung der Ausgaben.

Die Unterschiede in der Aufteilung der Ausgaben nach Hauptbedarfsgruppen werden bedingt durch die soziale Stellung des Rechnungsführers, vor allem aber durch die Höhe des Familieneinkommens und die Familiengröße. Bei den meisten Bedarfsgruppen lassen sich hier mehr oder weniger ausgeprägte Zusammenhänge feststellen.

An erster Stelle der Ausgaben stehen die Nahrungsmittel; bei den Arbeiterfamilien sind es gegen ein Drittel, bei den Angestelltenfamilien rund ein Viertel der Gesamtausgaben. Dann folgen die Aufwendungen für die Miete, nämlich 11,9 % der Ausgaben bei den Arbeitern und 12,5 % bei den Angestellten. Bemerkenswert ist, daß die unterschiedliche Miete für Alt- und Neuwohnungen sich durchschnittlich auf die Ausgabenstruktur der untersuchten Familien nicht stark auswirkt. Im Einzelfall ergeben sich allerdings beträchtliche Abweichungen.

Auffallend sind die verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Versicherungen, die dem indirekten Sparen zuzurechnen sind. Ihr Anteil an den Ausgaben steht an dritter Stelle und erreicht fast denjenigen der Miete, wobei auch hier die soziale Stellung, Einkommen oder Familiengröße keine erheblichen Abweichungen bewirken (Arbeiterfamilien 11,1 %, Angestellte 11,5 %).

In vierter Position unter den Hauptbedarfsgruppen stehen die Bekleidungs aufwendungen mit 9,4 % bei den Arbeitern und 10,1 % bei den Angestellten. An fünfter Stelle folgen bereits die Aufwendungen für Bildung und Erholung mit 7,8 % bei den Arbeitern und 10 % bei den Angestellten. Dann belegt die Gesundheitspflege mit 5,4 und 6,0 % den sechsten Rang. Heizung und Beleuchtung machen bei den Arbeitern 4,6 %, bei den Angestellten 4,4 % aus. Die übrigen Aufwendungen verteilen sich wie folgt:

	Arbeiter- familien in Prozent der Ausgaben	Angestellten- familien in Prozent der Ausgaben
Wohnungseinrichtung	3,8	4,3
Gesellschaftsausgaben	3,9	3,9
Verkehrsausgaben	3,4	3,4
Genußmittel	3,0	2,5
Reinigung von Kleidern und Wohnung	1,4	1,5
Steuern und Gebühren	2,4	4,7

c) Die Aufteilung der Nahrungsmittelausgaben.

Unter den Ausgaben für Nahrungsmittel steht die frische Milch an erster Stelle mit 11,5 % der Ausgaben für Nahrungsmittel bei den Arbeiterfamilien und 9,2 % bei den Angestellten; dazu kommen 1,7 % und 2,5 % für «andere Milch und Rahm», ferner 6,3 % (Arbeiter) und 6,7 % (Angestellte) für Butter, 4,4 % und 4,7 % für Käse. Milch und Milchprodukte zusammen erfassen somit 23,9 % der Nahrungsmittelausgaben bei den Arbeitern und 23,1 % bei den Angestellten. Es folgen dann die Aufwendungen für Fleischwaren, nämlich: Wurstwaren 7 % (Arbeiterfamilien) bzw. 5,9 % (Angestellte), Rindfleisch 3,7 % bzw. 3,9 %, Kalbfleisch 1,4 % bzw. 1,7 %, Schweinefleisch 5,3 % bzw. 4,8 %, anderes Fleisch 2,3 % bzw. 2 %, alle Fleischwaren zusammen 19,7 % der Nahrungsmittelausgaben bei den Arbeitern bzw. 18,3 % bei den Angestellten. Gering sind die Ausgaben für frische Fische (0,4 % und 0,5 %), Fischkonserven (0,5 % und 0,6 %), für Geflügel (je 0,5 % in beiden Gruppen). Die Ausgaben für Milch und Milchprodukte beanspruchen somit rund ein Viertel der Nahrungsmittelausgaben, diejenigen für Fleischwaren rund ein Fünftel. Durch die fortgesetzten Preiserhöhungen für Milch und Fleisch werden somit etwas mehr als zwei Fünftel der Ausgaben für Nahrungsmittel betroffen, die ihrerseits von den Gesamtausgaben der Arbeiter

rund 32 % und der Angestellten 25,2 % ausmachen.

Weitere wichtige Posten der Nahrungsmittelrechnung bilden Feingebäck und Brot. Das Feingebäck erfordert 5,2 % der Nahrungsausgaben der Arbeiter und 6,2 % der Angestellten, das Brot 5,2 % bei den Arbeiterfamilien und 4,4 % bei den Angestellten. Auf Gemüse entfallen 5,6 % bei den Arbeitern, 6,2 % bei den Angestellten; auf frisches Obst 5,2 % und 5,6 %; auf frische Südfrüchte 2,4 % und 3,2 %. Der Konsum von Margarine, die als gefährliche Konkurrentin selbst der verbilligten Butter betrachtet wird, beansprucht lediglich 0,8 % der Nahrungsausgaben der Arbeiter und 0,4 % der Angestellten. Schließlich seien noch Kaffee und Kaffeesurrogate erwähnt mit 2,1 % bzw. 2,2 %, Tee mit 0,2 % bzw. 0,3 % und Kakao und Schokolade mit 3,0 % bzw. 3,4 %.

*

Aus dem Untersuchungsbericht des BIGA geht nicht hervor, ob bei allen kontrollierten Familien das gesamte Einkommen aufgebraucht wurde, oder ob — neben den Leistungen für Versicherungen — noch ein Restbetrag für Sparzwecke übrig blieb. Bei der hohen Zahl an Sparheften, die größer ist als die Gesamtbevölkerung, darf wohl angenommen werden, daß auch bei den untersuchten Familien ein Sparpfennig auf die Seite gelegt werden kann.

Der Konto-Korrent- und Check-Verkehr

Die Raiffeisenkasse ist die Bank des einfachen Landvolkes. Daher ist auch ihr Geschäftsverkehr möglichst einfach gestaltet. Die Kasse nimmt Spargelder an auf Spar- und Depositenhefte, Obligationen und in Konto-Korrent und gewährt Darlehen und Kredite gegen Sicherstellung durch Grundpfand, Faustpfand, Bürgschaft oder Viehpfand. Damit ist im Wesentlichen schon der Aufgabenbereich einer Raiffeisenkasse umschrieben. Von diesen Geschäftszweigen ist die Bedeutung des Konto-Korrents gewöhnlich am wenigsten geläufig, und ich möchte daher einmal in einem kurzen Artikel das Wesentliche über den Konto-Korrent- und Check-Verkehr bei unseren Darlehenskassen ausführen.

Es gibt Konto-Korrent-Gläubiger und Konto-Korrent-Schuldner. Bleiben wir zuerst bei den Konto-Korrent-Gläubigern, die unter den Passiven figurieren. Gläubiger unserer Kasse ist jeder, der bei ihr Geld anlegt. Die einen haben es angelegt auf einem Sparheft, andere in Obligationen und andere wiederum in Konto-Korrent. Worin besteht denn der Unterschied der Konto-Korrent-Anlage zu den anderen Geldanlagen?

1. Der Konto-Korrent-Gläubiger erhält ein Konto-Korrent-Heft, der Sparkassa-Gläubiger dagegen ein Sparheft und der Obligationär eine Obligation. Dieses Konto-Korrent-Heft verkörpert jedoch nicht den darin aufgezeichneten Einlagenbestand wie die Obligation oder das Sparheft. Das

Konto-Korrent-Heft ist eine bloße Bescheinigung über den Verkehr auf dem betreffenden Konto bei der Kasse, die entweder bei jedem Bezug oder bei jeder Einlage oder aber alljährlich nur einmal nachgeführt wird.

2. Über das Konto-Korrent-Guthaben kann jederzeit voll und ganz verfügt werden. Die Obligation wird auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, z. B. 3—5 Jahren, fest angelegt. Während dieser Zeit kann das Geld von der Kasse nicht zurückverlangt werden. Dafür erhält der Obligationär für die Obligation auch den größten Zins, nämlich zur Zeit 3¾—4 %, je nach der Anlagedauer. Der Sparkassa-Einleger kann Beträge in kleinerem Umfange jederzeit abheben, nach dem Reglement, das in jedem Sparheft enthalten ist, pro Monat Fr. 500.—. Wenn er größere Beträge, z. B. von einigen tausend Franken, abheben will, so muß er eine Kündigungsfrist von 1—3 Monaten einhalten, für Beträge von über Fr. 5000.— sogar von sechs Monaten; d. h. er muß dem Kassier so viele Monate bevor er das Geld abheben will, Mitteilung machen. Wenn ein Konto-Korrent-Gläubiger dagegen Geld will, so kann er von seinem gesamten Guthaben jederzeit soviel abheben als er will. Er braucht höchstens vielleicht ein oder zwei Tage zu warten, bis der Kassier, falls er nicht genügend Geld in der Kasse besitzt, das Geld von der Zentralkasse in St. Gallen erhalten hat. Weil der Konto-

Korrent-Gläubiger jederzeit über sein ganzes Guthaben bei der Kasse verfügen kann, so kann ihm die Kasse nicht den gleich großen Zins vergüten wie z. B. dem Obligationengläubiger oder dem Sparkassa-Einleger. Die Kasse muß immer damit rechnen, daß der Konto-Korrent-Gläubiger größere Beträge seiner Einlage abhebt. Sie kann dieses Geld daher nicht auf längere Zeit ausleihen, sondern muß immer einen gewissen Betrag für den Konto-Korrent-Verkehr zur Verfügung haben. Deshalb erhält der Konto-Korrent-Gläubiger den kleinsten Zins, nämlich 1½—2 %, während der Sparkassa-Gläubiger 2½—3 % erhält.

3. Wenn eine Obligation fällig ist, so muß der Obligationär der Kasse die Obligation zurückgeben, damit er von ihr das Geld erhält. Ebenso müssen Sparkassa-Einleger zum Bezüge von Abhebungen ihr Sparheft vorweisen, damit der Bezug sofort auch im Sparheft eingetragen werden kann. Der Konto-Korrent-Gläubiger dagegen kann von seinem Konto-Korrent-Guthaben Bezüge machen, ohne das Konto-Korrent-Heft vorweisen zu müssen. Ja er kann über sein Konto-Korrent-Guthaben sogar mit Checks verfügen. Wie geht das?

Wer bei der Kasse einen Konto-Korrent-Verkehr eröffnet, also Einlagen auf Konto-Korrent-Konto macht oder einen Konto-Korrent-Kredit erhält, kann von der Kasse ein Checkheft verlangen. Ein solches Checkheft enthält 10 oder 25 Checkformulare. Der Check selbst ist ein schriftlicher Auftrag an die Darlehenskasse, der auf dem Check bezeichneten Person den im Check genannten Betrag auszuzahlen. Wenn z. B. der Konto-Korrent-Inhaber ein Bäcker ist und seinem Mehllieferanten Fr. 3000.— schuldet, so kann er diesem Mehllieferanten einfach einen Check geben, den er auf seinen Namen, mit dem Betrage von Fr. 3000.—, ausstellt und unterzeichnet. Mit diesem Check nun kann der Mehllieferant selbst die 3000 Fr. bei der Kasse holen, und der Bezug wird dem Konto-Korrent-Inhaber, dem Bäcker, auf seinem Konto wie ein persönlicher Bezug verbucht. Der Mehllieferant kann aber den Check, wenn er z. B. in Olten wohnt, auch bei der dortigen Darlehenskasse einlösen, den Betrag von 3000 Fr. dafür verlangen. Die Darlehenskasse Olten stellt den Check durch den Verband Schweiz. Darlehenskassen der Kasse des Konto-Korrent-Inhabers zu, und der Bäcker wird für den Bezug von 3000 Fr. auf seinem Konto belastet. Auf diese Weise wird der Geld- und Zahlungsverkehr bedeutend vereinfacht. So können mit dem Check richtige Zahlungen gemacht werden. Natürlich darf der Konto-Inhaber solche Checks nur soweit ausstellen, als sein Guthaben oder Kredit bei der Kasse reicht, sonst wird der Kassier den Check nicht einlösen.

Umgekehrt kann der Konto-Korrent-Inhaber auch seine Schuldner beauftragen, ihre Schulden auf sein Konto bei der Darlehenskasse einzuzahlen, oder er kann von ihnen einen Check auf eine andere Darlehenskasse oder eine Bank erhalten. Diesen Check gibt er dann der Kasse, und sie wird für ihn den Betrag einlösen und auf sein Konto gutschreiben, als Einlage.

Das ist kurz die praktische Bedeutung des Checks. Ein Viehhändler kann z. B. auf den Viehmarkt gehen, ohne viel Geld mitnehmen zu müssen. Wenn es ihn auf dem Markte «glustet», Vieh zu kaufen, so stellt

er den Verkäufern einfach Checks aus und bezahlt damit seine Viehkäufe.

Der Konto-Korrent-Verkehr ist sehr praktisch. Er ist vor allem für Personen bequem, die einen größeren Geldverkehr haben, wie Geschäftsleute, Käseereignossenschaften etc. Selbstverständlich für Personen, die einfach ihre monatlichen oder vierteljährlichen Ersparnisse auf die Kasse bringen und vielleicht einmal oder zweimal im Jahre einen Bezug machen müssen, im übrigen aber die Einzahlungen als Spargeldanlage wollen, eignet sich der Konto-Korrent-Verkehr nicht; solche Spareinlagen sind auf Sparheft zu machen, wofür sie auch mehr Zins erhalten.

Möglich ist auch, daß der Konto-Korrent-Inhaber nicht Gläubiger, sondern Schuldner der Kasse ist; das ist dann der Fall, wenn er nicht zuerst eine Einlage bei der Kasse gemacht hat, um in dem oben angeführten Sinne darüber verfügen zu können, sondern wenn ihm von der Kasse ein Kredit, sagen wir von 10 000 Fr., eingeräumt worden ist, über den er ebenfalls, wie über ein Guthaben, jederzeit frei verfügen kann, natürlich nur bis zur Höhe des eingeräumten Kredites. Bis zu diesem Betrage kann der Konto-Korrent-Inhaber dann ebenfalls entweder persönliche Bezüge machen oder mittels des Checks verfügen. Der Verkehr wickelt sich genau gleich ab wie für den Konto-Korrent-Gläubiger; nur muß der Konto-Korrent-Schuldner einen höheren Zins zahlen als der Konto-Korrent-Gläubiger erhält, nämlich 4—4¼ %, dazu noch eine bescheidene Kommission, und hat für den Betrag, bis zu dem sein Kredit geht bzw. etwa 10 % darüber hinaus für allfällige Zinsen, Spesen und Kosten Sicherheit zu leisten wie für ein Darlehen.

Als Sicherheiten sollten im Gegensatz zu den gewöhnlichen Darlehen womöglich nur Grundpfand- und Faustpfand angenommen werden, nicht dagegen Bürgschaft und Viehpfand. Ein Kredit wird, wenn es sich nicht gerade um einen Baukredit handelt, gewöhnlich für längere Zeit eingeräumt. Zur Sicherstellung solcher langfristiger Geldbeschaffungen, die zudem nicht durch jährliche Amortisationen getilgt werden, eignet sich die Bürgschaft nicht. Wenn die Bürgen eine Bürgschaft übernehmen, so rechnen sie damit, von ihrer Verpflichtung wieder einmal frei zu werden; nach dem neuen Bürgschaftsrecht soll denn auch die Bürgschaftsschuld alljährlich amortisiert werden, und die Bürgenhaftung ist auf maximal 20 Jahre begrenzt. Und die Gültigkeit des Viehpfandes ist von noch kürzerer Dauer, es muß alle zwei Jahre erneuert werden, und das Vieh wechselt oft den Besitzer, und sein Nutzeffekt ist doch von verhältnismäßig kurzer Dauer. Deshalb eignen sich also Bürgschaft und Viehpfand nicht zur Sicherstellung von Kreditaufnahmen.

Welchem Zwecke dient die Aufnahme eines Kredites? Auch sie ist nur dort am Platze, wo Bezüge und Einlagen verhältnismäßig zahlreich gemacht werden, also ebenfalls für Geschäftsleute. Wer eine bestimmte Summe Geldes zur Anschaffung eines bestimmten Gegenstandes oder sonst für einen bestimmten Zweck braucht, wird dafür nicht einen Kredit nachsuchen, sondern ein Darlehen in diesem Betrage verlangen, das er dann innert angemessener Frist wieder abbezahlt. e.

Die Hypothekarkreditgewährung durch die Banken

Die gesamten Darlehens- und Kreditgewährungen der schweizerischen Bankinstitute gegen hypothekarische Sicherstellung bezifferten sich Ende 1956 auf 18 727 Mio Fr. Wenn es richtig ist, daß die Banken etwa die Hälfte des Hypothekarkredites geben, so würde die hypothekarische Verschuldung in der Schweiz ungefähr 36—38 Milliarden Franken ausmachen. Von den 18,727 Milliarden Franken Hypothekarkrediten der Banken sind 17 105 Mio Franken eigentliche Hypothekaranlagen und 1622 Mio Franken hypothekarisch gedeckte Vorschüsse und gewöhnliche Darlehen. Diese letzteren haben im Berichtsjahre um 123 Mio Franken zugenommen, die eigentlichen Hypothekaranlagen, mit denen wir uns im folgenden — ohne ausdrückliche Erwähnung des Gegenstands — beschäftigen, um 1104 Mio Franken. Dieser Zuwachs übertraf die Ergebnisse aller früheren Jahre, was angesichts der noch immer stark angehaltenen Baukonjunktur wohl nicht überraschen kann. Eine seit Jahren durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß sich die Vermehrung der Hypothekarkredite der Banken jeweils auf rund die Hälfte der Aufwendungen für die Errichtung privater Bauten (ohne Privatbahnen und private Elektrizitätswerke) stellt. Dabei sind allerdings alle hypothekarisch gedeckten Vorschüsse der Banken mitgerechnet. In den letzten 10 Jahren zeigte die Entwicklung folgendes Bild:

Jahre	Private Bautätigkeit in Mill. Franken	Zunahme der inländischen Hypothekaranlagen der Banken in Mill. Franken in Prozenten	
1947	1182	599	51
1948	1359	660	49
1949	1125	696	62
1950	1265	643	51
1951	1683	692	41
1952	1576	842	54
1953	1722	894	52
1954	2034	1000	49
1955	2384	1201	50
1956	2697	1227	45

Von den gesamten Hypothekaranlagen von 17,105 Milliarden Franken wurden genau die Hälfte, d. h. 8563 Mio Franken durch die Kantonalbanken gewährt. Auf die Bodenkreditbanken, als zweitgrößte Gruppe, entfallen 3516 Mio Franken oder rund ein Fünftel. Dann folgen die Sparkassen mit 2098 Mio Franken oder 12,3 %, die «anderen Lokalbanken» mit 1012 Mio Franken oder 5,9 %; die Darlehenskassen haben 985 Mio Franken Hypothekaranlagen gewährt, das sind 5,8 %, und die Großbanken 917 Mio Franken oder 5,4 %, ein kleiner Rest von 14 Mio Franken ist noch bei der Gruppe der «übrigen Banken».

Der Abgang an Hypothekarkrediten belief sich im Berichtsjahre auf 807 Mio Franken. Er hielt sich damit nicht mehr auf der vorjährigen Höhe von 895 Mio Franken. Ablösungen durch andere Geldgeber (Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Anlagefonds usw.) und Rückzahlungen seitens der Hypothekarschuldner dürften im Jahre 1956 seltener geworden sein. Die gänzlichen Rückzahlungen bankmäßig gewährter Hypothekarkredite gingen um rund 70 Mio Franken auf 553 Mio Franken zurück, die Abzahlungen um rund 20 Mio Franken auf 254 Mio Franken. Dieser Betrag entspricht 3,6 % der amortisations-

pflichtigen Hypothekaranlagen. Der Gesamtbetrag der amortisationspflichtigen Hypothekaranlagen beläuft sich auf 7 Milliarden Franken. Das sind 37 % des Totalbestandes an Hypotheken. Auf die eigentlichen Amortisationshypotheken entfallen rund 3,7 Milliarden Franken und die Anuitäten-Darlehen machen 3,3 Mio Franken aus.

Bekanntlich wird bei uns eine sehr unterschiedliche Praxis in bezug auf die Amortisationspflicht der Hypothekaranlagen gehandhabt. In einzelnen Landesgegenden ist es Übung, daß grundsätzlich alle Hypothekaranlagen amortisationspflichtig sind, in andern Landesgegenden nur die Nachgangshypotheken usw. Eine Erhebung über die amortisationspflichtigen Darlehen bei den Kantonalbanken, als den führenden Hypothekarinstituten, hat gezeigt, daß die Amortisationspflicht der Hypotheken im Kanton Graubünden (100 %), in der Westschweiz und im Kanton Tessin (98 %) sowie in den Kantonen Bern und Freiburg (85,4 %) die Regel ist. In den Kantonen der Nordschweiz, inklusive Solothurn, beläuft sich die Vergleichsquote dagegen nur auf 48,6 %. In den ostschweizerischen Kantonen Zürich und Thurgau spielen Hypothekaranlagen mit Amortisationspflicht eine untergeordnete Rolle, sie machen nur 19,5 % aus, und in den übrigen Ostschweizer Kantonen (St. Gallen, Appenzell AR und Appenzell IR, sowie Glarus) und in der Innerschweiz sind Hypothekaranlagen nur ganz ausnahmsweise amortisationspflichtig (4,9 % bis 4,7 %).

Die Zinssätze am Hypothekarmarkt erfuhr im Berichtsjahr nur geringfügige Veränderungen. In der zweiten Jahreshälfte zeigte sich eine gewisse Tendenz zur Befestigung der Sätze. Diese betraf aber vorab nachstellige Hypotheken, welche von den Banken in der Regel nicht gewährt werden. Für I. Hypotheken applizierten die Institute weiterhin den Satz von 3½ %, zu welchem denn auch am Jahresende 92 % aller Hypothekarbestände verzinslich waren. 7 % waren höher verzinslich. Für alle Hypotheken zusammen berechnete sich der Durchschnittszinssatz wie im Vorjahr auf 3,52 %.

-a-

Die Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

Zu kleine, unzulängliche Wohnräume im Berggebiet

Das Eidgenössische Statistische Amt hat soeben die Ergebnisse der anlässlich der letzten Volkszählung im Jahre 1950 veranstalteten Wohnungszählung veröffentlicht. Die Zählung wurde nach den Methoden einer modernen Stichprobenerhebung durchgeführt. Man wählte 233 Stichgemeinden mit ausgesprochen ländlichem beziehungsweise bergbäuerlichem Charakter, in denen der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung mehr als 50 % ausmacht. Als Richtlinie für die Auswahl der Gemeinden nach ihrer Größe wurde die Zahl von 100 Haushaltungen angenommen, jedoch sind darunter auch Gemeinden mit über 200, vereinzelt sogar mit über 500 Haushaltungen gewählt worden. Regional

gesehen verteilt sich die Erhebung auf 30 Gemeinden im Jura, 60 im Alpengebiet, 24 im Tessin und den Rest im Mittelland (Westschweiz 43, Zentral- und Ostschweiz je 38). Wir entnehmen aus diesem Bericht einige Einzelheiten, die uns auf noch verschiedene Notlagen im Berggebiet aufmerksam machen.

Ein kleines, aber eigenes Dach über dem Kopf

Von den durch die Zählung erfaßten 25 814 Wohnungen sind fast 70 % der Inhaber Eigentümer. In den Städten sind nur 21 % der Inhaber gleichzeitig auch Eigentümer.

Im Berggebiet haben wir immer noch viele kleine und überbesetzte Wohnungen. Fast die Hälfte der Kleinwohnungen von 1 bis 2 Räumen, nämlich 1985 von total 4004, liegen in den Dörfern des Alpengebietes. Im Tessin besitzen über ein Fünftel aller Wohnungen nur 1 oder 2 Räume, ja man stellte sogar 7 Wohnungen fest, die nur aus einem Raum bestehen, der sowohl als Küche wie als Wohnraum benutzt wird. Im Wallis besteht in 11 von 17 untersuchten Gemeinden die Mehrzahl der Wohnungen aus Küche und 1 oder 2 Räumen.

Wie folgende Tabelle zeigt, hat noch nicht jeder Schweizer ein eigenes Bett.

Haushaltungsgröße	Haushaltungen im Ganzen	Haushaltungen mit mehr als einer Person pro Bett	
		Anzahl	in %
1 u. 2 Personen	6 596	37	0,6
3 u. 4 Personen	8 330	500	6,0
5 u. 6 Personen	6 471	1 026	15,9
7 u. 8 Personen	2 982	748	25,1
9 u. 10 Personen	1 016	323	31,8
11 u. mehr Personen	419	175	41,8
	25 814	2 809	11,3

Von den 25 814 Wohnungen sind 2809 oder 11,3 % mit übermäßiger Bettenbelegung. Auffallend ist, daß es schon unter den ganz kleinen Haushaltungen solche mit Bettenmangel gibt.

Ungenügende Ausstattung der Wohnungen

Nur 77,4 % der gezählten Wohnungen haben die Wasserleitung bis in die Wohnung; 422 müssen das Wasser 50 bis 100 Meter weit und 159 noch weiter her zutragen. Ferner besitzen nur vier Fünftel aller Küchen einen Schüttstein. Am häufigsten fehlt diese Einrichtung im Berggebiet, vor allem im Berner Oberland und im Wallis. Nach der Zählung sollen 347 Wohnungen keinen Abtritt haben. Auch die Gruppe der Wohnungen mit gemeinschaftlichem Abtritt ist sehr groß, nämlich 1681. Die Antworten auf die Frage nach dem elektrischen Licht haben gezeigt, daß in 1289 Wohnungen das Licht fehlt.

So hat diese Erhebung ergeben, daß die Wohnverhältnisse in den abgelegenen Berggebieten, speziell in den Alpen, in vielen Fällen noch stark zu wünschen übrig lassen. In den letzten fünf Jahren ist auf Grund des Bundesbeschlusses zur Sanierung ungesunder Wohnungen im Berggebiet bereits eine schöne Anzahl Wohnungen instandgestellt worden. Die für die Durchführung dieser Aktion vorhandenen finanziellen Mittel des Bundes gehen zur Neige. Es ist daher und in Anbetracht der oben geschilderten Verhältnisse ein Gebot der Stunde, die finanziellen Grundlagen zur Weiterführung dieses Sozialwerkes zu schaffen.

«Der Genossenschafter»

Möbelsparverträge bei den Raiffeisenkassen

Möbelsparverträge werden auf zwei Arten abgeschlossen; entweder so, daß die Spareinlagen des Sparerers der Möbelfirma direkt einbezahlt und von dieser verwaltet (!) werden, oder so, daß die Spareinlagen einem Bankinstitut einbezahlt und dort auf ein Sparkonto angelegt werden, über das aber der Spareinleger nicht frei verfügen kann, sondern das zum Kauf von Möbeln im vereinbarten Betrage bei der Vertragsfirma dient. Schon wiederholt hat sich für Darlehenskassen die Frage gestellt, ob sie ebenfalls als Zahl- und Anlagestellen für solche Möbelsparverträge sich engagieren sollen. Wir können dies unseren Darlehenskassen jedoch nicht empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wenn eine Darlehenskasse in einem Möbelsparvertrag als Zahlungs- und Anlagestelle angeführt ist, kommt das gleichsam einer Empfehlung dieses Sparvertragsystems gleich.

2. Wir halten dafür, daß der Landbevölkerung vom Abschluß solcher Möbelsparverträge eher abzuraten als daß er zu empfehlen ist. Der gleiche Zweck kann durch freiwilliges Sparen ebenso gut erreicht werden. Der Sparer behält sich dann zudem die Freiheit der Wahl des Möbelgeschäftes, bei dem er die Möbel einmal kaufen will. Die Vorteile der Ausnutzung der Konkurrenz bleiben ihm gewährt. Und wenn er aus einem triftigen Grunde die monatliche Spareinlage einmal nicht machen kann, so riskiert er nicht, betrieblen zu werden, und wenn er gar nicht mehr weiter für den Ankauf von Möbeln sparen kann oder will, so muß er kein «Reuegeld» von 12—25 % oder mehr bezahlen. Das ist das Entgelt für die angepriesene Höherverzinsung der Spareinlagen bei Möbelsparverträgen durch die Möbelfirmen. Solche Zwangsjacken aber sollte man dem Sparer nicht anlegen.

3. Eine der schönsten und vornehmsten Aufgaben der örtlichen Darlehenskasse ist die Förderung der ländlichen Wirtschaft. Und zwar sollen die Raiffeisenkassen allen Zweigen der Wirtschaft im Dorfe dienen, der Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe wie der Arbeiterschaft und den andern Berufsständen. Eine vielseitige Wirtschaft ist auch für die ländliche Bevölkerung von großem Vorteil. Die Vielseitigkeit der ländlichen Wirtschaft aber kann nur gewährt bleiben, wenn sie gepflegt wird, d. h. wenn die ländliche Bevölkerung selbst die einzeln notwendigen und nützlichen Wirtschaftszweige im Dorfe unterstützt, wenn der Schreiner in der Landgemeinde Arbeit und Verdienst hat, wenn auch der Sattler und Tapezierer am Orte berücksichtigt wird, wenn nicht jedermann in die Stadt läuft und dort alle möglichen Einkäufe tätigt, die ebenso gut auf dem Lande gemacht werden könnten. Meistens sind es nun aber Möbelfirmen in den Städten oder größeren Ortschaften, welche solche Möbelsparverträge propagieren und abschließen. Unsere ländlichen Darlehenskassen aber sollten nicht den Möbelkauf bei den städtischen Firmen in der Landbevölkerung propagieren. Wie viel schöner machen sich auch die individuellen Möbelstücke, angefertigt nach dem persönlichen Geschmack des Bestellers, in der heimeligen Bauernstube, im schönen Landhäuschen, als die Serienfabrikationen

der großen Möbelgeschäfte in den Städten! Man spricht so viel von ländlicher Kultur, und mit Recht, sie soll gepflegt werden. Aber was trägt besser bei, diese ländliche Kultur, ja schon den Sinn hiefür zu wecken und zu pflegen, als ein individuell gestaltetes, schönes Heim einer währschaffen' Ausstattung.

4. Um so mehr sollen die Raiffeisenkassen das Sparen in der ländlichen Bevölkerung fördern, und sie tun es insbesondere durch die bequeme Anlagegelegenheit, die sie der Bevölkerung in den Landgemeinden schaffen und durch ihre solide und sorgfältige Verwaltung. Und wo die eigenen Sparbatzen nicht ausreichen, eine Aussteuer usw. bar zu bezahlen, wird die örtliche Raiffeisenkasse Leuten, die durch ihren Sparwillen und ihre Arbeitsamkeit das Vertrauen verdienen, durch vorteilhafte Kredithergabe die Restfinanzierung ermöglichen.

Die Raiffeisenkassen werden sich daher hüten, als Zahlstellen für Möbelvorsparverträge zu dienen und mit ihrem guten Namen für Solidität diesen oft recht zweifelhaften Geschäften Gevatter zu stehen. -a-

Werbetätigkeit der Darlehenskassen

(Vorbemerkung der Redaktion: In diesem Artikel nimmt der Vorstands-Präsident einer Bündner Darlehenskasse Stellung zum Zins-Problem und über dessen Behandlung durch die Raiffeisenkassen. Wir publizieren seine Auffassung gerne in der Meinung, daß unser Verbandsorgan eben Sprachrohr unserer Bewegung sein soll, und zwar auch dann, wenn Ansichten vertreten werden, die unserem persönlichen Standpunkt nicht entsprechen. Wir werden im Anschluß an diesen Artikel unsere Auffassung zu den aufgeworfenen Fragen darlegen.)

*

In den zwei letzten Nummern des Raiffeisenboten sind Artikel über die Werbetätigkeit der Darlehenskassen erschienen. Hiezu erlaubt sich der Unterzeichnete auch einen Beitrag zu liefern. Unsere Kassaaorgane sehen die beste Werbung im Tiefhalten der Zinsen. Seit dem letzten Frühjahr sind diese bekanntlich sprunghaft in die Höhe gegangen. Die Gründe sind mir wohl bekannt. Ich hätte aber gerne gesehen, wenn der Raiffeisenbote in bezug auf die Zinsfußsteigerung den angeschlossenen Darlehenskassen die Devise erteilt hätte: «Eile mit Weile», also etwas Zurückhaltung empfohlen hätte. Nachdem am laufenden Band Anleihen von 4 %, 4¼ % und gar 4½ % aufgelegt wurden und sämtliche Klein- und Großbanken, Obligationen zu 4 bis 4½ % ausgeben, sind gewiß auch, ich muß sagen, leider, viele Darlehenskassen zur Ausgabe von 4%igen Obligationen für Neuanlagen geschritten. (Für Konversionen wäre dies begreiflich). Wo führen solche Zinserhöhungen hin? Unweigerlich zu erhöhten Schuldnerzinsen! Und der arme Mann wird noch ärmer gemacht. Ist damit der schöne und beherzigenswerte Raiffeisengrundsatz: «Der Starke soll dem Schwachen helfen» befolgt worden? Nein!

Wir stehen jetzt vor den Generalversammlungen unserer Kassen. Da sollte es den

Vorstandspräsidenten der Darlehenskassen doch möglich sein, auch bei einem mäßigen Zinsfuß von 3½ %—3¾ % für Obligationen und 2½ %—2¾ % auf Sparhefte, die Gläubiger zur Treue zur Kasse zu ermahnen und zu gewinnen und obigen Raiffeisengrundsatz in Erinnerung zu bringen. Man muß reden mit den Leuten! Ich möchte noch bemerken, daß bei den vielen kleinen Sparheften ¼ % mehr Zins sehr wenig ausmacht; und die Sparhefte mit größeren Beträgen meistens an Stelle von Konto-Korrent benutzt werden, indem einbezahlt und abgehoben wird wie bei Konto-Korrentheften, und da ist 2½ % ein recht hoher Zins. Als Präsident einer 8jährigen Darlehenskasse, mit einer Bilanzsumme von 440 000.—Fr., darf ich dem Raiffeisenboten, zu Händen seiner Leser, verraten, daß unsere Kasse für das Jahr 1958 den Zins für 1. Hypotheken auf 3½ %, wie bisher, angesetzt hat und daß dieser Zins auch für das Jahr 1959 aller Voraussicht nach beibehalten werden kann. Ist das nicht die beste Reklame für eine Darlehenskasse?

«Der Starke soll dem Schwachen helfen!»

T. M., Präsident der Darlehenskasse D.G.

Unsere Antwort

Der Verfasser des vorstehenden Artikels, ein warmer Befürworter der bergbäuerlichen Interessen, vertritt die Ansicht, daß die beste Werbung für die Raiffeisenkassen im Tiefhalten der Zinssätze bestehe.

Diese Stellungnahme ist eine sehr einseitige. Sie schützt einzig die Interessen des Schuldners. Die Devise der Darlehenskassen aber soll sein, Schuldner und Gläubigern bestmöglich zu dienen, ohne dabei das gesunde Fundament zu verlieren. Übrigens ist dieser Dienst gegenüber den Schuldner noch sehr fragwürdig. Es fragt sich, ob die Rechnung nicht ohne den Wirt, d. h. in diesem Falle ohne die Gläubiger der Kasse gemacht wird. Wenn die Kasse keine Gelder, keine Spareinlagen erhält, dann wird sie auch keine Darlehen gewähren können. Sie kann ja nur soweit Darlehen gewähren, als sie Geld zur Verfügung hat. Die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt haben sich geändert. Der Gläubiger, der das Geld anbietet, hat auch wieder einmal etwas zu sagen. Er kann heute sagen, was er für Zins will, damit er das Geld bringt. Wenn nun erstklassige Schuldner, welche auf dem Anleihswege sich Geld beschaffen müssen — wie der Bund, die Kantone, die Elektrizitätswerke usw. —, 4—4½ % offerieren müssen, um ihren Kreditbedarf befriedigen zu können, so bleibt den Banken nichts anderes übrig, als ebenfalls die Gläubigersätze zu erhöhen, und zwar sowohl die Obligationensätze wie die Sätze auf Sparkassaeinlagen, schon allein darum, um nicht riskieren zu müssen, daß ihnen die Gelder in übermäßigem Umfange abgehoben werden. Man kann sagen «leider». Immerhin sollte man bei diesen Obligationen- und Sparheftgläubigern nicht nur an die großen Kapitalisten denken, sondern ebenso an die zahlreichen kleinen Sparer, Kinder, die ihre Sparbatzen sammeln, um sich später einmal eine Existenz gründen

zu können, alte Leute, die aus den Sparbatzen ihrer früheren Jahren leben müssen, usw. Wer hat unter der Konjunktur mehr zu leiden als diese Sparer! In den Nachkriegsjahren wurde ihnen 2—2½ % auf Sparheft vergütet, für Obligationengelder bestenfalls 3 %; in der gleichen Zeit aber nahm der Wert ihrer Sparbatzen alljährlich um 3—5 % ab. Es wurde also nicht einmal die jährliche Entwertung ihrer Anlagen durch den Zins ausgeglichen.

Die Banken waren gezwungen, ihre Gläubigerzinssätze zu erhöhen, wollten sie nicht riskieren, daß ihnen in erheblichem Umfange Gelder abgehoben werden oder wollten sie neue Anlagen erwarten. Nun hätte es der Einsender gerne gesehen, wenn der «Raiffeisenbote» in bezug auf die Zinsfußsteigerung den angeschlossenen Darlehenskassen die Devise gegeben hätte «Eile mit Weile», also etwas Zurückhaltung empfohlen hätte. Wenn der Einsender den «Raiffeisenbote» im vergangenen Jahre wirklich gelesen hat, dann mußte er feststellen, daß wir gerade diese Devise, in der Heraussetzung der Gläubigerzinssätze zurückhaltend zu sein, ausgegeben haben. Wir sind zwar durchaus der Auffassung, daß eine gewisse Verbesserung der Zinsvergütung an die Einleger am Platze war, um den Sparwillen besser zu belohnen und die Spartätigkeit wirksamer zu machen, halten aber doch dafür, um die Interessen der Schuldner zu schonen, daß diese Aufwärtsbewegung der Zinssätze sachte vor sich gehen und nicht zu große Sprünge machen sollte. Wir haben daher unseren Kassen strikte abgeraten, das Wettrennen um die höchsten Gläubigersätze mitzumachen und auf jeden Fall nicht höhere Zinssätze anzuwenden als sie von den maßgebenden Kantonal- und größeren Lokalbanken bestimmt werden. Für die Darlehenskassen im Kanton Graubünden empfahlen wir noch am Unterverbandstag vom letzten Herbst, nicht höher zu gehen als auf 3¾ % für Obligationen und 2¾ % für Sparkassa, also Zinssätze, die selbst der Einsender in seinen Ausführungen als «mäßig» bezeichnet. Diese Sätze können auch heute noch zur Anwendung gebracht werden. Für Obligationengelder sind eventuell 4 % zu vergüten, wenn diese Gelder auf längere Dauer angelegt werden.

Hätten die Darlehenskassen diese bescheidene Erhöhung der Zinssätze an die Gläubiger nicht mitmachen sollen? Der Einsender appelliert an die Solidarität! Bei den von ihm als mäßig bezeichneten Zinskonditionen, die, wie bereits erwähnt, gesamthaft den von uns empfohlenen Sätzen entsprechen, braucht es allerdings nicht besondere Solidarität, um die Einlagen bei der Raiffeisenkasse zu belassen bzw. dort zu machen, besonders wenn man noch bedenkt, daß die örtliche Raiffeisenkasse sonst noch große Vorteile hat in bezug auf Zeit- und Spesenersparnis. Wären die Raiffeisenkassen mit den Gläubigerzinskonditionen bei dem früheren niederen Stand geblieben, so hätte man das ihnen gewiß — und mit Recht — zum Vorwurf gemacht. Und hätten die Einleger aus Idealismus auf eine Erhöhung der Zinssätze verzichtet? Wären die Spareinlagen bei den Raiffeisenkassen wohl trotzdem weiter angestiegen, auch wenn diese bei dem niederen Stand von 2½ % verzinst geblieben wären, während die Kantonalbanken und Lokalbanken 3 % bezahlen? Wir haben schon die Erfahrung gemacht, daß auch der ländliche Spareinleger sehr

rasch reagiert auf Zinserhöhungen anderer Geldinstitute und sich gerade im letzten Jahre in Ausnützung der Situation bemühte, von den Raiffeisenkassen möglichst gute Verzinsung seiner Geldeinlagen, z. B. bei Obligationenerneuerung, zu erhalten.

Mühen und Sorgen mit dem säumigen Schuldner

(11. Fortsetzung)

Es erscheint uns richtig, über den **Konkurs** an und für sich einige Erläuterungen zu geben, weil begreiflicherweise auch in Kreisen unserer Darlehenskassen diesbezüglich hin und wieder irrige Auffassungen anzutreffen sind und daher ein — wenn auch nur in groben Zügen — Aufzeigen seiner wesentlichen Merkmale ohne Zweifel nützlich sein dürfte.

Der Konkurs bedeutet in seiner letzten Konsequenz nicht mehr und nicht weniger als die wirtschaftliche Vernichtung des Schuldners. In Artikel 197 SchKG heisst es nämlich, daß **sämtliches Vermögen**, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört und gleichviel wo sich dieses befindet, eine einzige Masse (Konkursmasse) bildet, die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dient. **Ausgenommen** sind die in Artikel 92 SchKG bezeichneten Vermögensstücke (siehe «Raiffeisenbote» Nr. 8, 9/10 von 1957), sowie Lebensversicherungs-Policen mit Begünstigungsklausel, das Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Vermögen der Ehefrau, der Ertrag der eigenen Arbeit des Schuldners für die nach der Konkurseröffnung geleistete Arbeit in jeder Form, der Verwertungserlös von Aktiven, die vor der Konkurseröffnung vom Betreibungsamt gepfändet und verwertet worden sind, und schließlich die im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen, aber Drittpersonen zu Eigentum gehörenden Vermögenswerte.

Sowie der Richter den Konkurs eröffnet hat, kann der Debitor sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen nicht mehr selber verwalten und nicht mehr darüber verfügen. Diese «Arbeiten» nimmt ihm das Konkursamt ab in der Absicht, bei der Liquidation der Aktiven die Interessen der Gläubiger möglichst gut zu wahren.

Würde ein Schuldner noch nach der Konkurseröffnung über zur Konkursmasse gehörende Werte disponieren, so wären solche Handlungen ungültig. Er darf auch von seinen eigenen Debitoren keine Zahlungen mehr entgegennehmen. Wer ihm trotzdem eine Leistung vollbringt, läuft Gefahr, daß er von der Konkursverwaltung unter Umständen mit Erfolg ein zweites Mal belangt wird.

Vom Gläubiger angefochten werden können die folgenden Rechtshandlungen, sofern der Schuldner sie innerhalb der **letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung** vorgenommen hat und **im Zeitpunkte der Vornahme bereits überschuldet war**:

— Begründung eines Pfandrechtes zur Sicherung bereits bestehender Verbindlichkeiten, deren Erfüllung sicherzustel-

len der Schuldner nicht schon früher verpflichtet war;

— Tilgung einer Geldschuld auf andere Weise als durch Barschaft oder durch anderweitige übliche Zahlungsmittel;

— Zahlung einer nicht verfallenen Schuld.

Die Anfechtbarkeit ist indessen ausgeschlossen, wenn der Begünstigte beweist, daß er die Vermögenslage des Schuldners, also den Zustand der Überschuldung, nicht gekannt hat und der vom Bundesgericht statuierten möglichen Erkundigungspflicht nachgekommen ist.

Eine sehr wichtige Folge des Konkurses ist auch, daß **alle Verpflichtungen** des Gemeinschuldners ohne Rücksicht auf bestehende vertragliche Abmachungen **sofort fällig werden** und mit Ausnahme der hypothekarisch gesicherten Positionen deren **Verzinsung aufhört**. Bei verbürgten Forderungen wird der Gläubiger die weiteren, vom Konkurs eben nicht mehr erfaßten Zinsen, bei den Bürgen geltend machen. Sowohl für Kapital als für Zinsen ist aber zu beachten, daß von den Bürgen die Erfüllung ihres Engagements erst von jenem Zeitpunkt an verlangt werden kann, an dem ohne Ausbruch des Konkurses die Forderung frühestens fällig geworden wäre. Bürgschaften, die der Konkursit eingegangen ist, werden als Forderungen zugelassen, auch wenn die verbürgte Schuld noch nicht fällig ist.

Über die Konkurs-Auswirkungen auf die Rechte des Gläubigers sei noch beigefügt, daß gemäß Artikel 213 SchKG ein Gläubiger seine Forderung mit einer Forderung, welche dem Gemeinschuldner ihm gegenüber zusteht, von einigen Ausnahmen abgesehen, verrechnen kann. Eine dieser Ausnahmen besteht zum Beispiel dann, wenn Aktien oder Genossenschafts-Anteile der in Konkurs geratenen Schuldnerschaft noch nicht voll einbezahlt sind. Hier muß nun der noch nicht liberierte Teil mit 100 % aufgebracht werden, obwohl die hieraus entstehende Forderung nur im Ausmaße der Konkursdividende befriedigt werden wird.

Für die in einem Konkursverfahren erfaßten Gläubiger-Forderungen hat der Gesetzgeber für deren Einreihung in Artikel 219 SchKG eine Rangordnung bestimmt, die man **Kollokation** nennt. Es ist in erster Linie zu unterscheiden zwischen den beiden Gruppen der pfandgesicherten und der nicht pfandgesicherten Positionen. Zur ersten Kategorie gehören die Guthaben, die durch ein irgendwie geartetes Pfandrecht garantiert sind wie zum Beispiel Hypotheken, Faustpfand, Viehverschreibung, Pfandrecht an Forderungen, sowie die gesetzlichen Pfandrechte zur Sicherung von Grundsteuern, Wasserzinsen usw. — Diese Forderungen werden aus dem Ergebnis der betreffenden Pfänder vorweg bezahlt. Reicht der Erlös zur Deckung nicht aus, so wird der noch offene Restbetrag in der fünften Klasse eingereiht und im Rahmen der Dividende mehr oder weniger beglichen. Im gegenteiligen Falle kommt ein Überschuß der allgemeinen Konkursmasse und somit den nicht pfandgesicherten Gläubigern zugut.

Die Gruppe der nicht pfandgesicherten Forderungen erfährt eine Unterteilung in 5 Klassen, nämlich:

1. Klasse, umfassend Lohn Guthaben für ein Viertel- bis zu einem vollen Jahre je nach Anstellungsverhältnis, die Beerdigungskosten;

2. Klasse, umfassend u. a. Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft Vormundschaft oder elterlicher Gewalt dem Gemeinschuldner anvertraut war, der SUVA geschuldete Prämien;

3. Klasse, umfassend u. a. Forderungen der Ärzte, Apotheker für Pflege und Wartung des Schuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurs-Eröffnung, die durch den Ausdruck «Sparen» in irgend einer Wortbildung gekennzeichneten, nicht durch einen Kanton garantierten Einlagen bei Banken bis zum Betrage von Fr. 5000.— für jeden Einleger;

4. Klasse, umfassend die Hälfte der Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners für ihr nicht mehr vorhandenes eingebrachtes, den Bestimmungen der Güterverbindung oder der Gütergemeinschaft unterstelltes Frauengut, soweit die Ehefrau nicht durch die Rücknahme der noch vorhandenen Vermögenswerte und durch die ihr gegebenen Sicherheiten für die Hälfte ihres eingebrachten Frauengutes bereits gedeckt ist;

5. Klasse, umfassend alle nicht in die Klassen 1—4 eingereihten Forderungen einschließlich der pfandgesicherten Guthaben, soweit diese allfällig nicht durch den Erlös der Pfandsache gedeckt worden sind. In die 5. Klasse gehören auch Lohnforderungen, die nicht aus der privilegierten Zeit stammen, wie zum Beispiel bei einem Diensthöten, wenn diese mehr als ein Jahr vor der Konkurseröffnung zurückliegen.

Nach Ablauf der Eingabefrist entwirft dann die Konkursverwaltung den Plan für die Rangordnung der Gläubiger, eben den **Kollokationsplan**, der beim Konkursamt zur Einsicht aufgelegt wird. Diese Auflage wird öffentlich bekannt gegeben. Ein Gläubiger, der mit der Kollokation seiner Forderung nicht einverstanden ist, hat binnen 10 Tagen seit der öffentlichen Publikation der Auflegung beim Konkursgericht Klage anzuheben.

Neben dem **ordentlichen Konkursverfahren**, auf das Einzutreten hier nicht der Raum ist, seien noch zwei Besonderheiten gestreift, nämlich einmal die **Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven** und sodann das **summarische Konkursverfahren**.

Der erstere Fall tritt ein, wenn das Konkursamt gar keine oder nur Vermögenswerte vorfindet, die über ihren Verkaufswert mit Pfandrechten belastet sind, so daß nicht einmal genügend Mittel existieren, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken. Die Einstellung wird auf Antrag des Konkursamtes durch den Konkursrichter verfügt und hierauf publiziert. Damit verbunden ist die Anzeige an die Gläubiger, daß das Verfahren geschlossen werde, sofern nicht ein Gläubiger binnen zehn Tagen seine Durchführung verlange und für die Kosten Sicherheit biete. Die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven birgt eine wenig erfreuliche und vielerorts nicht verstandene Folge in sich. Während vor der Revision des Schweizerischen Obligationenrechtes im Jahre 1937 der in Konkurs geratene Schuldner, ganz gleich, ob das Konkursverfahren durchgeführt wurde oder nicht, im Handelsregister gelöscht wurde, ist das nach der neuen Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 nur noch dann der Fall, wenn das Konkursverfahren durchgeführt wird oder wenn der Schuldner aus freien Stücken die betreffende Tä-

tigkeit aufgibt. Es kommt seither nicht selten vor, daß über einen Schuldner der Konkurs eröffnet, mangels Aktiven aber eingestellt wurde, und daß der Debitor im Handelsregister eingetragen bleibt, ein hohes Lohneinkommen bezieht, auf das aber zufolge der Handelsregister-Eintragung nicht durch Lohnpfändung gegriffen werden kann, die Gläubiger praktisch nichts unternehmen können als die Fäuste im Sack zu machen!

Das summarische Konkursverfahren wird dann angewendet, wenn das Konkursamt auf Grund des Inventars feststellt, daß der Erlös aus den freien Aktiven und der Überschuß über die pfandgesicherten Forderungen bei den verpfändeten Sachen nur so gering sein werde, daß daraus die Kosten des ordentlichen Konkursverfahrens voraussichtlich nicht gedeckt werden. Dem Konkursrichter wird wiederum eine entsprechende Meldung erstattet, worauf dieser — vorausgesetzt, daß er sich die Auffassung des Konkursamtes zur eigenen macht — das summarische Konkursverfahren anordnet. Jeder Gläubiger kann bis zur Verteilung des Erlöses die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangen, wenn er einen entsprechenden Kostenvorschuß leistet. Wie schon der Name sagt, handelt es sich hier um ein rasches und an nur wenig Formalitäten gebundenes Verfahren. Gläubigerversammlungen werden nicht abgehalten, die Fristen sind kürzer und die Verwertung erfolgt so rasch und so gut wie möglich. PK

Die Handelsregister-eintragungen im Jahre 1957

Die Zahl der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen erhöhte sich im Jahre 1957 von 76 647 auf 76 793. Einem Zuwachs von 3850 Neueintragungen steht ein Abgang von 3704 Löschungen gegenüber. Der an Einzelfirmen reichste Kanton ist Bern. Er zählte Ende des Jahres 12 923. Ihm folgt der Kanton Zürich mit 10 767, an dritter Stelle der Kanton Waadt mit 8937, dann Genf mit 5200, St. Gallen mit 5046 usw.

Die Zahl der Kollektivgesellschaften hat im Berichtsjahre abgenommen. Waren zu Beginn des Jahres noch 10 153 im Handelsregister eingetragen, so waren es Ende des Jahres nurmehr 10 045. Neu eingetragen wurden 683 Gesellschaften dieser Art, gelöscht 791. Auch Kollektivgesellschaften gibt es im Kanton Bern am meisten, nämlich 1490 Ende des Jahres 1957. In Zürich waren 1378, im Kanton Waadt 930, im Kanton Tessin 869, im Kanton Genf 665 usw.

Die Kommanditgesellschaften weisen im Jahre 1957 eine Erhöhung um 56 auf 3698 auf. Solche Gesellschaften gibt es am meisten im Kanton Zürich, nämlich 1150, im Kanton Bern sind es 504, im Kanton St. Gallen 340, in Basel-Stadt 268 usw. In Obwalden und Appenzell IR sind nur je zwei Gesellschaften dieser Art eingetragen.

Eine starke Zunahme weisen im Jahre 1957 die neu eingetragenen Aktiengesellschaften auf, nämlich 1533, denen 479 Löschungen gegenüberstehen, so daß

die Zahl der Aktiengesellschaften um 1054 auf 28 277 angestiegen ist. Diese Gesellschaftsform ist am stärksten vertreten im Kanton Genf, mit 5625; der Kanton Waadt zählt 4772; der Kanton Zürich 4488; der Kanton Bern 2472 und der Kanton Basel-Stadt 1865. Im Kanton Appenzell IR gibt es 12, im Kanton Uri 22 Aktiengesellschaften.

Nur sehr langsam nimmt in unserem Lande die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu, die mit der Revision des Obligationenrechts im Jahre 1936 bei uns eingeführt wurden. Wir zählen Ende des Jahres 1522 solche Gesellschaften, gegenüber 1521 zu Beginn des Jahres 1957. Im Kanton Zürich sind 377 von diesen Gesellschaften domiziliert, im Kanton Bern 254, im Kanton Waadt 208 und im Kanton Tessin 123. In allen andern Kantonen werden weniger als 100 gezählt, in den Kantonen Appenzell IR und Uri je 1.

Im Jahre 1957 sind 180 neue Genossenschaften ins Handelsregister eingetragen worden, 127 wurden gelöscht. Die Gesamtzahl der eingetragenen Genossenschaften hat somit um 53 auf 12 633 zugenommen. Der genossenschaftsreichste Kanton ist der Kanton Bern mit 2617. Er zählt bekanntlich auch am meisten Raiffeisengenossenschaften. Der Kanton Zürich an zweiter Stelle hat nahezu 1000 Genossenschaften weniger, nämlich 1629; dann folgt der Kanton Waadt mit 1240, der Kanton Aargau mit 861, St. Gallen mit 788, Freiburg mit 716, Luzern mit 641, Graubünden mit 567, Solothurn mit 531, Thurgau mit 448, Wallis mit 421 usw.

Im Handelsregister sind auch 114 Institute und Korporationen des öffentlichen Rechts eingetragen.

Die Vereine sind nur zur Eintragung verpflichtet, wenn sie für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Ihre Zahl beziffert sich auf 1338.

Einen bedeutenden Zuwachs hat die Zahl der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen erhalten. Sie stieg von 9562 auf 10 083. Es sind 564 neue Stiftungen eingetragen worden und 43 wurden gelöscht. Von den Stiftungen sind 2304 im Kanton Zürich, 1537 im Kanton Bern, 947 im Kanton Basel-Stadt eingetragen usw.

An weiteren Eintragungen sind noch die Filialen und Gemeinderschaften zu erwähnen.

Im ganzen waren am 31. Dezember 1957 im schweiz. Handelsregister 146 841 Firmen und Gesellschaften oder andere Körperschaften eingetragen. -a-

Mitteilungen aus der Sitzung der Verbandsbehörden

vom 23./24. Januar 1958

Der Verwaltungs- und Aufsichtsrat des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen versammelte sich am 23./24. Januar 1958 unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten Nationalrat Dr. Gallus Eugster zur Rechnungsablage und zur Entgegennahme der Jahresberichte der Verbandsdirektoren.

1. Die neu gegründeten Darlehenskassen Rancate (Tessin) Salez (St. Gallen) deren Beitrittsbedingungen erfüllt sind, werden in den Verband aufgenommen. Die Zahl der Neugründungen im Jahre 1957 steigt damit auf 16 und die Gesamtzahl der dem Verbands angeschlossenen Darlehenskassen auf 1040.
2. Direktor Schwager legt die Jahresrechnung der Zentralkasse vor, welche eine Bilanzsumme von Fr. 270 228 687.47 aufweist und also im Vergleich zum Vorjahre (Fr. 270 121 431.42) außerordentlich stabil geblieben ist. Der Reingewinn beziffert sich auf Fr. 725 583.94 (Fr. 771 381.86 i. V.), wofür die Verbandsbehörden der diesjährigen Delegiertenversammlung folgende Verwendung vorschlagen werden: 4 % Geschäftsanteilszins (wie im Vorjahre) auf ein zinsberechtigtes Anteilkapital von 9,7 Mio Fr. benötigten Fr. 388 000.—; in die Reserven sollen Fr. 300 000.— (i. V. Fr. 350 000.—) gelegt werden, und der Rest von Fr. 37 583.94 ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Über den Stand der Gesamtbewegung und die Tätigkeit der Revisionsabteilung orientiert Direktor Egger, der mit Befriedigung die 100prozentige Erfüllung des Revisionsprogrammes im Jahre 1957 feststellen konnte, die im allgemeinen recht erfreuliche Ergebnisse zeigte. Einmütig wird die Direktion von den Verbandsbehörden ersucht, bei der Revisionsstätigkeit ja nicht nachzulassen, allfällige Mängel aufzudecken und gegen nachlässige Kassaverwaltungen mit der nötigen Strenge vorzugehen.
4. In einer einläßlichen Aussprache wird die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt diskutiert und werden die von der Direktion vorgeschlagenen Zinskonditionen der Zentralkasse im Geschäftsverkehr mit den angeschlossenen Darlehenskassen wie für die Privatkundschaft genehmigt.
5. Vom Bericht des Aufsichtsrates über die im Jahre 1957 durchgeführten Revisionen, den Nationalrat Alban Müller vorlegt, wird mit Befriedigung Kenntnis genommen.
6. An angeschlossene Darlehenskassen werden Kredite im Umfange von 115 000 Fr. bewilligt.
7. Die Jahresrechnung der Pensionskasse des Verbandes, welche mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 212 100.65 und einem Vermögensbestand von Franken 3 015 743.80 abschließt, wird genehmigt und alt Direktor Stadelmann für die treue Behütung und Verwaltung dieser wertvollen sozialen Institution für Verbandspersonal und Kassiere angeschlossener Darlehenskassen der beste Dank ausgesprochen. Die Sparversicherung weist ein Guthaben der Spareinleger von Franken 364 161.80 auf.
8. Einmütig wird von den Verbandsbehörden beschlossen, die Verbandsleitung möge prüfen, ob es möglich sei, den diesjährigen Verbandstag wieder einmal in Lugano (Tessin) abzuhalten, auch wenn in dieser oder jener Hinsicht Risiken in Kauf genommen werden müßten. Als Datum wird der 27./28. April in Aussicht genommen.

Generalversammlung

*Ein solches Wort klingt hoch und hehr,
und doch ist es vertraut.
Es ist von vielen Jahren her
beliebt wie Speck mit Kraut.*

*Die Dorfbank ist so ein Begriff!
Das hat auch seinen Grund,
und hat sie nicht den letzten Schliff,
so ist sie doch gesund.*

*Das spürt man gut im Grund heraus
am Tage, da sie tagt,
dem ganzen Dorf bei einem Schmaus
die freie Meinung sagt.*

*Die Meinung über Zins und Geld,
Bilanz und den Kredit,
wird gründlich hier heraus gestellt –
da steigt ein jeder mit.*

*Wohin das Geld vorerst gehört,
das hört man sicher auch.
Daß sich die Kasse dafür wehrt,
ist mehr als guter Brauch.*

*Im Dorfe geht mit seinem Schwung
der Kassentag voran,
und bringt bei allen, alt und jung,
Begeisterung, Elan.*

Josef Staub

Aus unserer Bewegung

Generalversammlungen

St. Gallenkappel (SG). Die Wirtschaftsräumlichkeiten im «Kreuz» zu Walde waren am Sonntag, den 2. Februar 1958, anlässlich der Generalversammlung unserer Kasse bis zum allerletzten Platz gefüllt. Es war eine Freude für den Versammlungsleiter, Präsident Alb. Rüegg, einer so stattlichen Raiffeisengemeinde herzlichen Gruß und freudigen Willkomm zu entbieten. Rasch und reibungslos wurden die Traktanden abgewickelt. Reges Interesse beanspruchten jeweilen die Berichte. Nach Ergründung von Ursache und Wirkung vom Preis- und Lohnproblem, von der Geldknappheit bei blühender Hochkonjunktur wurden folgende Zinssatzänderungen beantragt: Sparkassa 3%, Obligationen 4%, für Konto-Korrenteinlagen 2½%, für den Schuldner auch ab 1. Januar 1958 den Einheitszins von 3¼%.

Der Bericht von Kassier A. Künig gibt eine kurze Gesamtschau von der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, zeigt wie das Oberkommando «Zins» diktatorisch und rücksichtslos durchgegriffen hat. Der Rapport zeigt ebenfalls die Ursachen der Geldverknappung. Auch die Geschehnisse in der Weltpolitik werden kurz gestreift. Als Erläuterung zur Jahresrechnung konstatiert der Kassier, daß trotz der Geld-

knappheit gut 400 000 Fr. Mehreinlagen verbucht werden konnten, 2059 Sparhefte ergeben 5 727 461 Fr., durchschnittlich pro Heft 2780 Fr. Auf 217 Obligationen, die zusammen 1 341 000 Fr. ausmachen, trifft's durchschnittlich 6000 Fr. Bei einem Reingewinn von 28 063 Fr. ist die Bilanz auf 8 350 180 Fr. angewachsen.

Für den Aufsichtsrat spricht dessen Präsident Emil Schmuicki. Er beleuchtet mehr den landwirtschaftlichen Sektor und erwähnt, daß an der Hochkonjunktur, der Vollbeschäftigung und den hohen Löhnen die Landwirtschaft herzlich wenig Anteil habe. Der Bericht gibt auch interessante Bildausschnitte aus der Buchhaltung unserer Dorfkasse. 6 746 360 Fr. verzeichnet das Schuldnerkonto, wovon 5 674 956 Fr. auf 1. Hypotheken angelegt sind.

Die Mitglieder der Darlehenskasse haben ihrer Zufriedenheit mit den führenden Männern beredten Ausdruck verliehen, indem sie beim Traktandum Wahlen sämtliche Mandatnhaber in globo bestätigten. Etwas vor drei Uhr konnte der Präsident unsern bestellten Referenten, den bekannten Rußlandkenner Sekundarlehrer Jukker, Rüti begrüßen. In sehr gewinnendem, höchst interessantem Dialektvortrag schilderte er persönliche Erlebnisse aus Rußland und gab uns durch diese spannenden Erzählungen wichtige Einblicke in das Leben und Schaffen der Russen, in deren Kultur, Religion, Verkehr, Sitten und Gebräuche. Mächtiger Applaus lohnte diese praktische und wertvolle Unterrichtsstunde. Ein wahrhafter Vesper-Imbiß vermochte die Anwesenden noch längere Zeit beisammen zu halten. Voll und ganz befriedigt kehrte jeder Raiffeisenmann aus der Versammlung heim und freute sich der blühenden und sichern Dorfbank angehören zu dürfen. AK

Dierikon (LU). Sonntag, den 2. Februar 1958, fand im Gasthaus «Sonnes» unsere 8. Generalversammlung statt. Präsident Jos. Widler konnte an derselben eine schöne Anzahl Mitglieder, sowie auch einige Nichtmitglieder begrüßen. Nach den kurzen präsidialen Begrüßungsworten verlas unser Aktuar Jos. Brunner das vortrefflich abgefaßte Protokoll unserer letzten Generalversammlung. In seinem Bericht zur Rechnungsablage streifte sodann der Präsident vorerst die Weltlage des abgelaufenen Jahres, welche einen gewissen Niederschlag immer auch in der Geldmarktlage abzeichnet, und kam dann über zum Bericht über die Tätigkeit unserer Kasse. Das abgelaufene Geschäftsjahr war für unsere Kasse ein Jahr blühenden Gedeihens und vermehrter Erstarkung. Wenn auch wir teilweise etwas unter der prekären Geldknappheit litten, so scheint heute für uns diese Sorge wenigstens vorübergehend behoben zu sein, denn in allen Sparten der Bilanz konnten zum Teil sehr schöne Erfolge erzielt werden. So stieg das Sparguthaben der 237 Einleger trotz namhafter Rückzüge im Betrage von Fr. 96 810.– auf Fr. 327 560.85. Auch der Obligationenbestand konnte erhöht werden. Das Guthaben der Hypothekar-Darlehen stieg von Fr. 174 879.– im Jahr 1956 auf Fr. 271 279.–, hingegen ging der Bestand an Konto-Korrent-Krediten etwas zurück, infolge Umwandlung einzelner Kredite in Darlehen. Das erfolgreiche Geschäftsjahr wirkte sich auch im Jahresergebnis als Reingewinn sehr vorteilhaft aus, indem derselbe Fr. 3144.66 betrug und die Reserven nach Zuweisung desselben auf die schöne Summe von Fr. 10 032.37 anwachsen ließ, während die Bilanzsumme auf die bisher von uns unerreichte Zahl von Fr. 381 021.12 anstieg und der Umsatz in 686 Posten mit 980 145.20 nahe an die Millionengrenze herangerückt ist. Nach diesem Präsidialbericht erläuterte der Kassier die einzelnen Posten der vorgelegten Jahresrechnung und schloß seine Ausführungen mit einem erneuten Appell an alle Mitglieder und Mitbürger zu weiterer Treue zu unserem Gemeinschaftswerke zum Wohle unserer Kasse aber auch zum Wohle und Vorteile jedes einzelnen und der ganzen Gemeinde. Nachdem auch der Aufsichtsratspräsident Walter Petermann die schönen Erfolge unserer Kasse im abgelaufenen Jahre hervorgehoben

und einen Rechenschaftsbericht über die vom Aufsichtsrat durchgeführten Kontrollen abgelegt hatte, wurde gemäß seinem Antrage die vorliegende Jahresrechnung einstimmig genehmigt. Das Traktandum Wahlen warf keine großen Wellen, trotzdem Präsident J. Widler, Aktuar Josef Brunner, Frid. Wicki und Aufsichtsratspräsident W. Petermann in Ausstand kamen. Alle bisherigen Amtsinhaber wurden einmütig und einstimmig wiedergewählt, so daß nach Auszahlung des Genossenschaftsanteilscheinzinses und einem kurzen Schlußwort des Präsidenten der offizielle Teil der Versammlung geschlossen werden konnte und man zum von der Kasse offerierten Gratiszobig übergehen konnte, das der Küche unseres Wirtes und Aufsichtsratspräsidenten wiederum alle Ehre machte. Noch ein kurzes Plauderstündchen vereinigte die Versammelten und dann trennte man sich im Bewußtsein, eine schöne und harmonisch verlaufene Generalversammlung erlebt zu haben. Z.

Ittenthal (AG). Wie nicht anders zu erwarten war, wies die 32. Generalversammlung unserer Darlehenskasse vom Sonntag, den 2. Februar, den gewohnt erfreulichen Besuch auf. Vorstandspräsident J. Lüthold, Verwalter, sorgte bei recht heimeliger Atmosphäre für eine äußerst speditive Abwicklung der Traktandenliste. In seinem prägnanten Begrüßungswort richtete er einen besondern Willkommgruß an die erschienenen Genossenschafterinnen. Nach der Wahl der Stimmenzähler erfreute uns der Aktuar Oskar Näf mit einem in alle Details ausgeführten Protokoll der letztjährigen Generalversammlung. Im ausführlich und lebendig gehaltenen Jahresbericht nahm der Vorsitzende Umgang, die turbulente weltpolitische Lage zu kommentieren, sondern ließ im allgemeinen das wirtschaftliche Leben Revue passieren und wies im besondern auf die Tätigkeit unserer Kasse hin. Der Geschäftsgang unseres Institutes ist das untrügliche Spiegelbild vom Ablauf des 1957er Jahres für die Landwirtschaft, welches als unbefriedigend bezeichnet werden muß, indem es den Geldzufluß sinken, dagegen die Abhebungen ansteigen ließ. Neuerdings recht befriedigend ausgefallen ist das materielle Ergebnis. – Kassier J. Guthauser erläuterte eingehend die einzelnen Zahlen aus der Rechnung und Bilanz. Der Umsatz hat mit 1,64 Mio Fr. eine Steigerung von 52 000 Fr. erfahren. Die Bilanz weist mit 909 000 Fr. eine Senkung von 3½ Prozent auf. Bei den Aktivgeldern dominieren mit 642 000 Fr. die Hypothekar-Darlehen. Sie betragen rund 70 % der Bilanz. Ihnen stehen auf der Passivseite in gleich hohem Betrag die Spareinlagen gegenüber. Der Reingewinn von rund 3000 Fr. ließ die Reserven auf 63 800 Fr. ansteigen. Zufolge Verengung der Zinsfußmarge, bedingt durch eine unausgeglichene Zinsfußerhöhung wird im neuen Geschäftsjahr mit einem wesentlich geringern Jahresnutzen gerechnet werden müssen.

Aufsichtsratspräsident G. Grenacher, Posthalter, rapportierte über das Resultat der Kontrolltätigkeit, würdigte die prompte Kassaführung und überzeugte die Einleger von der sichern Anlage der anvertrauten Gelder. Seine Anträge, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen, die Genossenschaftsanteile mit brutto 5 % zu verzinsen und dem Vorstand und dem Kassier den Dank der Versammlung zu Protokoll auszusprechen, wurden einmütig gutgeheißen.

Unter Umfrage wies der Kassier auf einige Ursachen hin, die zu der im Berichtsjahr recht fühlbar gewordenen Kapitalverknappung geführt haben. Die Folge war vorerst das Ansteigen der Gläubigerzinssätze, denen aber im neuen Geschäftsjahr notgedrungen auch die Schuldnerzinssätze folgen müssen. Auch unter den heutigen Verhältnissen wird es Zweck und Ziel der Raiffeisenkasse sein, sowohl den Schuldner wie den Gläubigern auf bestmögliche Weise zu dienen.

Nachdem die Auszahlung des Anteilzinses erfolgt war, konnte der Präsident nach 1½stündiger Verhandlungsdauer die harmonisch ver-

Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen per 31. Dezember 1957

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa			1. Bankenkreditoren auf Sicht		1 387 284.99
a) Barschaft	4 256 361.87		2. Andere Bankenkreditoren		—.—
b) Nationalbank-Giro-Guthaben	7 425 845.05		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen		
c) Postcheck-Guthaben	2 035 580.60	13 717 787.52	a) auf Sicht	74 488 085.—	
2. Coupons		35 689.55	b) auf Zeit	133 765 600.—	208 253 685.—
3. Banken-Debitoren auf Sicht		245 624.60	4. Kreditoren		
4. Andere Bankendebitoren		1 700 000.—	a) auf Sicht	5 777 726.68	
5. Kredite an angeschlossene Kassen		34 100 228.35	b) auf Zeit	1 840 460.05	7 618 186.73
6. Wechselportefeuille		11 294 506.45	5. Spareinlagen		18 126 532.56
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Landw. u. milchwirtschaftl. Organisationen)		5 590 408.70	6. Depositeneinlagen		2 697 327.70
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung		2 405 599.10	7. Kassa-Obligationen		11 345 100.—
davon mit hyp. Deckung Fr. 911 854.50			8. Pfandbrief-Darlehen		4 000 000.—
9. Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung davon mit hyp. Deckung Fr. 1 137 125.50		2 846 892.80	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		33 180.25
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentl. rechtliche Körperschaften		11 539 248.15	10. Sonstige Passiven		
11. Hypothekar-Anlagen		95 509 526.35	a) ausstehende eigene Coupons	47 952.40	
12. Wertschriften		89 533 885.—	b) Rata-Zinsen etc.	93 853.90	
13. Immobilien		50 000.—	c) aussteh. Gesch.-Ant.-Zinsen	388 000.—	529 806.30
(Verbandsgebäude, Steuerschätzung Fr. 372 000.—)			11. Eigene Gelder		
14. Sonstige Aktiven			a) einbez. Geschäftsanteile *	10 000 000.—	
a) Rata-Zinsen etc.	1 659 289.90		b) Reserven	6 200 000.—	
b) Mobilien	1.—	1 659 290.90	c) Saldo Gew.- u. Verl.-Konto	37 583.94	16 237 583.94
		<u>270 228 687.47</u>			<u>270 228 687.47</u>

* inkl. Fr. 10 000 000.— Nachschußpflicht lt. Art. 9 der Statuten ergibt sich zusammen mit den Reserven ein Total-Garantiekapital von Fr. 26 200 000.—.

Aval- u. Bürgschaftsverpflichtung. (Kautionen) Fr. 3 841 034.40.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Einnahmen	Fr.	Ausgaben	Fr.
1. Saldo-Vortrag vom Vorjahre	49 381.86	1. Passiv-Zinsen	5 912 910.76
2. Aktivzinsen	5 703 303.81	2. Verbandsbehörden und Gehalte der Zentralkasse	510 482.55
3. Kommissionen	50 413.33	3. Gehalte, Unkosten und Reisespesen der Revisionsabteilung	551 874.85
4. Diverse Provisionen	28 678.27	4. Beiträge an Pensionskasse u. Sparversicherung	58 266.65
5. Ertrag des Wechselportefeuilles	171 665.49	5. Geschäftsunkosten, Porti, Telefon, Spesen und Verbandstag	83 357.16
6. Ertrag der Wertschriften	1 905 649.30	6. Steuern und Abgaben	223 462.80
7. Revisionen (belastete Gebühren)	186 504.85	7. Liegenschaftsunterhalt	13 961.85
		8. Abschreibung auf Mobilien	15 696.35
		9. Reingewinn	725 583.94
	<u>8 095 596.91</u>		<u>8 095 596.91</u>

Antrag an die Delegierten-Versammlung betreffend die Gewinn-Verteilung

Geschäftsanteilzinsen: 4 % a/Fr. 9 700 000.— *	388 000.—
Einlage in die Reserven	300 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	37 583.94
	<u>725 583.94</u>

* Die weitem in der Bilanz figurierenden Fr. 300 000.— sind per 31. Dezember 1957 liberiert worden und daher erst pro 1958 zinsberechtig.

laufene Versammlung mit einem allseitigen Dank und einer Aufmunterung zu weiterer genossenschaftlicher Zusammenarbeit schließen. Der obligate Vesperimbiß hielt die Raiffeisenfamilie noch gemütlich beisammen. J. G.

Wislikofen (AG). Die gewohnt früh erstellte Jahresrechnung für das 12. Geschäftsjahr unserer Darlehenskasse ermöglichte, die Generalversammlung schon auf den 26. Januar festzulegen. Vizepräsident Xaver Leimgruber begrüßte in gewünschter Kürze die Anwesenden. Er gab seiner Freude über den günstigen Jahresbericht Ausdruck. Als Stimmzähler beliebten Gustav Rohner, Bläsis, und Franz v. Moos. Das von Statthalter G. Spuhler ausführlich verfaßte Pro-

tokoll der vorigen Generalversammlung wurde genehmigt und verdankt. Der Vorsitzende sprach sich über den gesteigerten Umsatz und Kassaverkehr, die erhöhte Bilanz und den verhältnismäßig erfreulichen Reingewinn aus. Der Vorstand bewilligte 6 Darlehen im Betrag von 34 300 Fr. Die Zinserhöhungen erforderten eingehende Beratungen. Kassier Koller gab einen detaillierten Einblick in den Kassaverkehr und die Bilanz. Der Umsatz von 467 246 Fr. war um ca. 120 000 Fr. höher als im Vorjahr. Die Bilanz betrug 390 000 Fr., was die vorige um Fr. 15 500 übertraf. Der Darlehensbestand von Fr. 310 370 macht 79,5 % der Bilanz aus. Beim Verband sind auf Sicht und Termin ca. 50 000 Fr. Guthaben zu verzeichnen. Das Sparkassa- und

Obligationen-Konto wurden um je 9000 Fr. vermehrt. $\frac{7}{8}$ der Konto-Korrent-Einlagen sind Festanlagen der Gemeinden. Die Ertragsrechnung ergab einen Reingewinn von nahezu 1200 Fr., welcher die Reserven auf 10 700 Fr. erhöhte. Der Kassier anerkannte dankend den restlosen Eingang der Schuldnerzinsen. Fritz Rohner gab als Präsident des Aufsichtsrates den Kontrollbericht bekannt, empfahl die Genehmigung der Jahresrechnung und die Auszahlung von 3 % Nettozins des Geschäftsanteils. Die Versammlung stimmte ihm einmütig zu. Die Wiederwahlen ergaben die Bestätigung der im Ausstand befindlichen X. Leimgruber, Vizepräsident des Vorstandes, und Fritz Rohner, Bläsis. Eine Ersatzwahl in den Vorstand erkor Pius Rohner,

Mellstorf. An Stelle des demissionierenden Vorstands-Präsidenten wurde der bisherige Aktuar Gottfried Spuhler und als dessen Nachfolger Fritz Laube, Verwalter, beide mit großer Mehrheit, gewählt. Hierauf gab der Kassier die auf Jahresanfang erhöhten Zinsfüße für Gläubiger und Schuldner bekannt. Dann händigte er den Anwesenden den erwünschten Anteilscheinzins aus. Im Schlußwort dankte der Vorsitzende allseits für die erspriessliche Zusammenarbeit und empfahl die Kasse weiterhin dem Zutrauen eines großen Kundenkreises. Nach einstündiger Dauer konnte die Versammlung als beendet erklärt werden. (er)

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Gipf-Oberfrick (AG). In den Nachmittagsstunden des 14. Januar durchleitete die Trauerkumde vom Ableben von alt Gemeinderat und Kassa-präsident Albert Schmid-Benz unser Dorf. Wenn uns auch diese Nachricht angesichts der schweren Erkrankung, die schon vor Wochen einen Spitalaufenthalt notwendig machte, nicht ganz unerwartet, aber doch überraschend traf, so erfüllte sie dennoch alle mit tiefer Trauer und herzlicher Anteilnahme. Denn jedermann wußte, daß damit die Familie des Heimgegangenen den treubesornten, guten Gatten und Vater, die Gemeinde aber einen geschätzten Mitbürger und pflichttreuen Beamten verloren hatte. Ein erfülltes und verdienstliches Leben hat damit seinen Abschluß gefunden.

Geboren am 6. September des Jahres 1883 auf dem elterlichen Heimwesen in Gipf verlebte Albert Schmid im Kreise seiner Eltern und der beiden Geschwister seine Jugendzeit. Als reich talentierter Knabe durchlief er die hiesigen Schulen und besuchte später noch die Landwirtschaftliche Schule in Brugg. Zeit lebens hing er an seiner Scholle. Er war und blieb ein Bauer vom Scheitel bis zur Sohle: echt und bodenständig, bedächtig und ausdauernd. Mit Stolz bekannte er sich als Bauer und setzte sich jederzeit für die Belange der Landwirtschaft ein. Am 24. Mai 1920 schloß Albert Schmid im Alter von 36 Jahren den glücklichen Ehebund mit Fräulein Anna Benz von Gipf, die als allzeit gütige, verständnisvolle und tapfere Gattin seinen Alltag bis zu seinem Tode treubesorgt und opferbereit umhegte. Zehn Kinder, neun Söhne und eine Tochter, die heute alle erwachsen sind, schenkte Gott dem nimmermüden, frohen Ehepaar. Vater Schmid's schönster Stolz, die beste Frucht auf seinem Grund und Boden waren ohne Zweifel seine gut erzogenen Kinder, die alle an ihrem Platze ihre Pflichten erfüllen und die bewährten Lebensgrundsätze der Eltern wahrhaft weiterpflegen.

Eines biedern Mannes Wort gilt auch viel in der Gemeinde. Das loyale Wesen und die Tüchtigkeit des Verstorbenen blieben daher der Öffentlichkeit nicht verborgen und beriefen ihn in verantwortungsvolle Behörden und Beamten. So war er in früheren Jahren Verwalter der landwirtschaftlichen Genossenschaft, Kassier der Milchgenossenschaft und des Kultusvereins. Zwei Jahrzehnte diente er der Gemeinde als Gemeinderat, über drei Jahrzehnte war er Mitglied der Schulpflege, und in den letzten 10 Jahren deren Präsident. Lange Jahre gehörte er auch der kath. Kirchenpflege Frick-Gipf-Oberfrick an und war Mitglied der Synode.

Ganz besondere Herzenssache aber waren dem Verewigten die Belange der örtlichen Darlehenskasse. Als Mitglied des Initiativkomitees war er im Dezember 1922 dabei, als die Kasse gegründet wurde. Die ersten Vorstandswahlen beriefen ihn zum ersten Präsidenten. Volle 35

Jahre hat er seither bis zu seinem Tode unsere Dorfkasse präsidiert und zu ihrem Wachsen und Gedeihen von den ersten schwierigen Anfängen bis zum heutigen gut fundierten Bestand maßgebend beigetragen. Im Laufe dieser Jahre hat er ungezählte Sitzungen mit einem Minimum von Absenzen besucht. Jahr für Jahr hat er auch Tage geopfert für die Revisionen durch die Verbandsorgane von St. Gallen. Sehr oft und gerne hat er auch die schweiz. Raiffeisentagungen und die aarg. Unterverbandstage besucht. Ein letztes Mal war er dabei am aarg. Unterverbandstag vom 24. November 1956 in Gipf-Oberfrick. Ganz besonders hat er sich für die kleinen und bedrängten Schuldner und ihre Nöte eingesetzt und ihnen nach bester Möglichkeit geholfen. Alb. Schmid-Benz war ein echter und überzeugter Raiffeisenmann. Seine ganze Kraft hat er in den Dienst unserer Dorfgemeinschaft und ihrer Institutionen gestellt und sich so den aufrichtigen Dank der Gemeinde wohlverdient.

Die Beerdigungsfeierlichkeiten vom 18. Jan. gestalteten sich zu einer erhebenden und würdigen Trauerkumgebung. Eine überaus große Volksmenge von nah und fern erwies dem lieben Heimgegangenen die letzte Ehre. Sie mag als Beweis dafür angesehen werden, daß neben Undank und Enttäuschungen, die allen Menschen, die im öffentlichen Leben stehen, nicht erspart bleiben, Dankbarkeit und Treue keine leeren Worte sind. Gott, der Herr, dem der Verstorbene im Leben so treu gedient hat, gebe seiner Seele die ewige Ruhe und den trauernden Angehörigen Trost im schweren Leid! Wir aber bewahren Albert Schmid-Benz ein ehrenvolles Andenken in Dankbarkeit für sein segensreiches Wirken und Walten in Familie und Gemeinde. J. G.

Gurmels (FR). In den frühen Morgenstunden des letzten Dezembersonntages 1957 verschied im Bürgerspital zu Freiburg, im 81. Lebensjahr, Hr. Jos. H a y o z, Präsident der Darlehenskasse Gurmels. Am 31. Dezember begleitete eine imposante Trauergemeinde, angeführt von der Musikgesellschaft, deren großer Gönner der Verbliebene war, den lieben Toten zur letzten Ruhestätte. Was der Verstorbene dem Kanton als langjähriger Großrat, dem Bezirk als Amtsrichter, der Gemeinde Liebstorf als Ammann, der Pfarrei Gurmels und der Käsereigesellschaft Liebstorf-Kl. Börsingen als Präsident, dem Cäcilienverein als Aktivmitglied (mehr als ein halbes Jahrhundert ertönte seine sichere Baßstimme allsonntäglich von der Empore), als Zivilstandsbeamter und sonst in den verschiedenen landw. Organisationen gewirkt und gedient, sei nur nebenbei erwähnt. Es bleibt einer berufenen Feder vorbehalten, sein Wirken in all diesen vielseitigen Chargen zu schildern. Die folgenden kurzen, lückenhaften Ausführungen gelten einzig dem Präsidenten der Kasse.

Nach dem Tode des früheren Präsidenten, Hrn. Ed. Bürgy sel., im Jahre 1940, wählte die Generalversammlung einstimmig Hrn. J. Hayoz zum Präsidenten, welches Amt er nun bis zu seinem Hinschied versah. Sein Bemühen galt in erster Linie, die Kasse vom exzentrisch gelegenen Guschelmuth ins Zentrum nach Gurmels zu bringen. Der Umzug erfolgte im Jahre 1944. Dieser Umstand verlieh der Kasse kräftigen Aufschwung. So freute sich der Präsident jedes Jahr an den gesteigerten Umsatzzahlen.

Vorbildlich war dessen Treue zur angestammten Scholle. Was er von seinen Ahnen geerbt, konnte er bei seinem Tode ungeschmälert weitergeben. Im Bestreben, Gleiches zu tun, ist er gar manchem geplagten Schuldner mit Rat und Tat beigestanden. So ist es verständlich, wenn sein Name in der Bürgerschaftskontrolle häufig figuriert. Sein mitleidsvolles Herz ging nicht teilnahmslos an den Nöten des Nächsten vorüber.

Zu den anberaumten Sitzungen erschien der Präsident immer, und zwar pünktlich. Von seinen vielen und reichen Erfahrungen konnte die Kasse mehrfach profitieren. Seine Voten waren meistens entscheidend. Widerrede behagte ihm nicht. Dadurch entstandene, etwaige Mißstimmung wurde durch das darauffolgende obligate

z'Vieri wieder beseitigt und die Harmonie neu hergestellt.

Fruchtbringend war das schöne Verhältnis zum Kassier, eine wichtige Voraussetzung für gedeihliches Schaffen. Für sein tiefes Verständnis in sozialen Belangen weiß der Kassier seinem toten Präsidenten aufrichtigen Dank übers Grab hinaus.

Für den Bau des nun neu erstellten Kassagebäudes war der Präsident die treibende Kraft. Leider war es ihm nicht vergönnt, das schmucke Haus fertig zu sehen. Kaum war der Einzug vollzogen, als sich der müde Präsident zur letzten Ruhe niederlegte. Gerne wären seine Kollegen im Vorstand und Aufsichtsrat mit ihm zur ersten Sitzung im neuen, lichtvollen Bureau zusammen gesessen. Die Vorsehung hat es anders bestimmt. Wir verbeugen uns vor dem Toten und empfehlen seine Seele der Barmherzigkeit Gottes. H.

Wolfwil (SO). Am Montag, den 23. Dezember 1957, vormittags, überraschte uns die Nachricht, daß der langjährige Aktuar des Vorstandes unserer Raiffeisenkasse Wolfwil, Robert F ü r s t - Kißling, Kaufmann, bei einem Autounfall tödlich verunglückte.

Der Dahingeschiedene wurde 1936 in den Vorstand und 1938 zum Aktuar der Raiffeisenkasse Wolfwil gewählt. Robert Fürst ist am 6. Mai 1897 in Wolfwil geboren. Da er schon frühzeitig seinen Vater verlor und der ältere von 4 Geschwister war, mußte er schon früh des Lebens Ernst kennen lernen.

Durch seine Tatkraft und Fleiß konnte er sich jetzt seines blühenden Geschäftes erfreuen, und bei seiner Reisetätigkeit wurde er ein beliebter und aufrichtiger Geschäftsmann, der bei seiner Kundschaft sehr geschätzt war.

Durch das Hinscheiden von Herrn Fürst verlieren wir einen aufrichtigen und tätigen Aktuar und Freund. Auch der Musikverein «Konkordia», Wolfwil, verliert seinen Fähnrich, dessen Banner er 37 Jahre lang voran trug.

Der Herr über Leben und Tod, dem er in seinem Leben mit ganzem Herzen ein treuer Diener war, möge seinen lieben Angehörigen Trost spenden bei dem schweren Verluste ihres lieben Gatten und Vaters.

Seine Freunde und Kameraden werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Er ruhe in Frieden.

R.

Wohlenschwil-Mägenwil (AG). † Ed. Strebel-Meyer, Präsident des Aufsichtsrates. Anfangs November 1957 waren Vorstand und Aufsichtsrat zu wichtigen Beratungen versammelt. Zur Freude aller saß Ed. Strebel, Präsident des Aufsichtsrates, nach längerer Krankheit wieder unter uns. Nach den Verhandlungen orientierte er uns über den Stand seiner Krankheit, und wir glaubten, unsern lb. Kollegen auf dem Wege der Besserung zu wissen. Wir hatten aber beim Abschiede ein so eigentümliches Gefühl, ahnten es aber nicht, daß wir Ed. Strebel zum letzten Male die Hand gedrückt, daß wir in diesem Augenblick von ihm für immer Abschied genommen hatten.

Über die Mittagsstunde des 28. Novembers verbreitete sich durch Mägenwil und die ganze Kirchgemeinde Wohlenschwil die überaus schmerzliche Kunde, Ed. Strebel-Meyer, Inhaber des großen Feldschlösschen-Depots, sei plötzlich an den Folgen einer Herzlähmung verschieden. Am Montag, den 2. Dezember, begleiteten wohl über 1000 Personen die sterbliche Hülle des im 66. Altersjahre Verstorbenen zur ewigen Ruhe auf den Friedhof nach Wohlenschwil. Der ganz ungewöhnlich große Leichenzug wurde angeführt von der Schuljugend, deren Schulpräsident der Verstorbene lange Jahre war. Sechs Vereine mit trauer-verhüllten Bannern gaben ihrem großen Gönner und Ehrenmitglieder das letzte Geleite, dem Kranz- und Leichenwagen folgten die nächsten Angehörigen und Verwandten, die Behörden der politischen und der Kirchgemeinde und unserer Kasse in corpore, Geschäftsfreunde, bekannte ehemalige Dragoner-Dienstkameraden, seine Jagdfreunde, und das ganze Volk seines lieben Dorfes.

An der offenen Gruft entwarf der H. H. Orts-pfarrer Studer, Feldpr., ein plastisches Lebens-bild des Verstorbenen. Er war ein vorbildlicher Familienvater, solider Geschäftsmann, ein Christ, der seiner Überzeugung immer treu blieb. Trotz seines Wohlstandes als Besitzer seines schönen Landhauses, des Depots und des weitbekannten Landgasthofes «Bären» mit dem großen Landwirtschaftsbetrieb, blieb der allseits hochgeachtete Mitbürger zeitlebens der einfache schlichte Mann. Er war aber mit seinem Heimatdorf ganz verwachsen, dessen Wohlfahrt ihm immer am Herzen lag; für die Notleidenden und Bedrängten hatte der Dahingeschiedene immer eine offene Hand. Ed. Strebel drängte sich nirgends auf; sein konzilientes Wesen und sein flotter Charakter wurden aber von vielen Institutionen erkannt; so diente er während eines Vierteljahrhunderts der Kirchgemeinde als sehr geachtetes Kirchenpflegemmitglied, sehr viele wohltätige Stiftungen gehen auf seinen Namen zurück. Seine ganz besondere Aufmerksamkeit ließ er aber als langjähriger Präsident des Aufsichtsrates bis zu seinem Hinschiede unserer Dorfkasse angedeihen. Es war immer ein Vergnügen, mit Freund Ed. Strebel an Verbandstagungen zu gehen, oder auch nach Generalversammlungen im Freundeskreise ungezwungene Aussprache mit ihm zu halten. Nun haben wir Ed. Strebel der geweihten Erde übergeben, sein lb. Bild steht immer vor unsern Augen, wir werden sein Vorbild nachahmen.

Freund, so treu und bieder, hab Dank für alle Güte, leb ewig wohl!

J.

tionen, beläuft sich am 31. Dezember 1957 auf 3,1 Prozent gegen 3,06 Prozent Ende des dritten Quartals.

Die Zolleinnahmen im Jahre 1957. Die Einnahmen der Zollverwaltung belaufen sich für den Monat Dezember 1957 auf 74,9 Mill. Fr. In diesem Betrag inbegriffen sind 12,5 Millionen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks, deren Ergebnis zur Deckung der Beiträge des Bundes an die AHV dient, und 14,2 Millionen Treibstoffzölle, wovon 50 Prozent an die Kantone verteilt werden. Dem Bund verbleiben 55,3 Mill. Fr., das sind 5,1 Millionen weniger als im gleichen Monat des Vorjahres.

Für das ganze Jahr 1957 betragen die Zolleinnahmen 698 Millionen oder 31,4 Millionen mehr als im Jahr 1956.

Genossenschaften (VOLG), Winterthur, dem 363 Genossenschaften aus 10 Kantonen der Ost-, Nord- und Zentralschweiz angehören, setzte 1957 für Fr. 153 895 209 Waren um gegen Fr. 145 658 349 im Jahre vorher. Davon waren landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Mineraldünger, Kraftfuttermittel, Sämereien), Maschinen und Geräte 47,15 Mio Fr. (48,43), Landesprodukte (Obst, Kartoffeln, Wein, Gemüse, Heu und Emd, Stroh, Bienenhonig usw.) 42,94 Mio Fr. (35,36), Haushaltswaren und Artikel für den landwirtschaftlichen Betrieb 63,81 Mio Fr. (61,87). Der Getreideverkehr (Übernahme von Brotgetreide für den Bund und Auszahlung der Mahlprämien an die Selbstversorger) sowie die Übernahme von Ölsaaten im Auftrage und auf Rechnung des Bundes, die in den erwähnten Umsätzen nicht inbegriffen sind, beliefen sich in der gleichen Zeit auf Fr. 32 698 564 (1956 Fr. 20 142 459). Der Gesamtumsatz betrug somit Fr. 186 593 773 gegen Fr. 165 800 808.

Der Reinertrag wird verwendet zu außerordentlichen Abschreibungen, zur weiteren Aufnung der offenen Reserve (neue Zuweisung Fr. 400 000) und zur Ausrichtung einer Rückvergütung von Fr. 591 149 an die Genossenschaften nach Maßgabe der Warenbezüge. Fr. 118 270.63 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

mers bzw. Scheckgläubigers eingelöst werden kann. Der Zirkularscheck ist ein in der Schweiz noch ziemlich verbreitetes und vor allem bei einzelnen Bankgruppen verwendetes Zahlungsmittel.

Notizen

Einlieferung der Jahresrechnung an den Verband. Wir erinnern daran, daß die Jahresrechnung pro 1957 samt Belegen zur Entnahme der für Jahresbericht und Nationalbankstatistik notwendigen Angaben bis spätestens **1. März 1958** dem Verband eingesandt werden muß. In der Regel soll die Jahresrechnung zuerst von Vorstand und Aufsichtsrat geprüft, jedenfalls aber vor der Generalversammlung dem Verbandspräsidenten eingesandt werden, von dem sie soweit möglich innert 4—6 Tagen wieder zurückgeschickt wird. Falls Vorstand und Aufsichtsrat nicht bald, nachdem der Kassier die Abschlußarbeiten fertig hat, sich versammeln können, so ist die Jahresrechnung schon vor ihrer Kontrolle durch die Kassabehörden dem Verbandspräsidenten einzusenden. Wir ersuchen alle Herren Kassiere, ihren Stolz daran zu setzen, daß sie die Jahresrechnung möglichst rasch und selbständig abzuschließen vermögen.

Vermischtes

Der Ausgleichsfonds der AHV hat im vierten Quartal 1957 insgesamt 158 Millionen Franken angelegt. In diesem Betrag sind 68,6 Millionen Franken enthalten, die dem Fonds von der Eidgenossenschaft aus zwei ihr gewährten Schuldscheindarlehen vorzeitig zurückbezahlt wurden.

Auf den 31. Dezember 1957 beträgt der Buchwert aller Anlagen nach Vornahme der Wertberichtigungen 4329,8 Millionen Franken. Die festen Anlagen verteilen sich auf die einzelnen Kategorien wie folgt:

	Ende viertes Quartal 1957 (in Millionen Franken)	Ende drittes Quartal 1957
Eidgenossenschaft	662,9	733,2
Kantone	648,5	603,9
Gemeinden	553,2	529,5
Pfandbriefinstitute	1165,5	1135,2
Kantonalbanken	734,2	721,3
Öffentlich-rechtliche Körperschaften	11,5	11,5
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	529	484,5

Die übrigen 25 Millionen Franken bestehen aus Reskriptionen. — Die durchschnittliche Rendite der Anlagen, ohne Reskrip-

Aus der Praxis

Nr. 2. Was ist ein Zirkularscheck? Der Zirkularscheck ist im schweizerischen Obligationenrecht nicht als Besonderheit speziell geregelt. Für ihn gelten die Bestimmungen des Schecks im allgemeinen. Seine Besonderheit besteht einzig darin, daß als Bezogener, d. h. als Bank, welche den Scheck bezahlen soll, nicht nur ein einziges Bankinstitut, sondern gleich eine ganze Reihe von Instituten angegeben werden, bei denen der Scheck nach freier Wahl des Scheckneh-

Forst-pflanzen

aller Arten, Laub- und Nadelholz, starke, verschulte Pflanzen aus guter Herkunft kaufen Sie am besten bei der

**Forstbaumschule
Ed. Kressibucher
& Sohn**

Ast, Altshausen TG
Telephon (072) 5 81 51
Bestellungen bitte sofort.

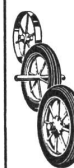
Inserieren bringt Erfolg!

Nabelsalbe

heilt
Nabelentzündung
der Tiere in 12 Std.
Fr. 4.—

**Büchler & Co.,
Niederteufen 4**

Bährenrad



Mit Pneu
Vollgummi
oder
Eisenreif

**Fritz Bögli
Langenthal 31
Tel. (063) 21402**

C I B A

**Gelbkarbol CIBA
und Winterspritzmittel CIBA
zwei bewährte
Winterspritzmittel**

CIBA Aktiengesellschaft, Basel

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk

Schweizer Qualitätsrohre

Vorteilhafte Preise. — Verlangen Sie Offerte.

Jaucheschläuche la Qualität

ölimprägniert Fr. 2.30 p. m, gummiert Fr. 2.80 p. m, ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU
Tel. (045) 3 53 43

Hornführer Thierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten, ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18–24, 20–26, 22–28 und 25–32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. Preis Fr. 16.80, franko ins Haus.

A. Thierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76.

Waldpflanzen jetzt setzen

Vierorts sind diesen Winter wieder beträchtliche Mengen Holz geschlagen worden. Die Schlagflächen sollten jetzt wieder aufgeforstet werden, damit nicht Unkraut und Dornen überhand nehmen. Wartet man mit der Aufforstung zu, müssen die Säuberungsarbeiten einmal vergebens gemacht werden, während beim sofortigen Ansetzen die Pflanzen schon diesen Sommer wachsen können und das wilde Gewächs gar nicht viel aufkommen kann.

Ich liefere das nötige Pflanzenmaterial aus eigener Baumschule zu angemessenen Preisen in einwandfreier Qualität. Verlangen Sie meine Preisliste oder telefonieren Sie noch heute.

Fritz Stämpfli, Schüpfen, Forstbaumschulen
Telefon Nr. (031) 67 81 39 oder 67 85 25.

Valesia-Salbe für Ihre Hände

Wenn die Haut der Hände rauh, rissig und spröde wird von der Arbeit, der Kälte und Nässe, so kann sie viel rascher wieder fein und geschmeidig gemacht werden, wenn man ein Heilmittel mit besonderer Kraft, wie die VALESIA-SALBE, verwendet. Diese Salbe zeigt auch eine verblüffende Heilwirkung bei Frostbeulen und Gfornni. Töpfe zu Fr. 1.50, 2.50 und 4.50 in Drogerien.

Valesia-Labor, Weinfelden



Schnupf- Tabak

« NAZIONALE »
(Mentopin)

feingemahlen,
aromatisch, ausgiebig
und wirksam.
In praktischer Direkt-
Schnupfdose 50 Rp

LA NAZIONALE S.A. CHIASSO

Insertate im Raiffeisenbote haben immer den allergrößten Erfolg!



• VIEH •

gealpt, mit größter Sicherheit auf Tbc und Bang, weitestgehende Garantien bei der

**Treuhandstelle
Keller-Litscher, Buchs**
SG. Tel. (085) 6 16 76

UHREN

swiss-made, 17 Rubis, wasserd., stoßsicher, antimagn., Feder und Glas unzerbr., Zentrumsekunde, Stahlboden u. Zugband, mit 1 Jahr schriftl. Garantie, für Damen Fr. 29.—, Herren Fr. 27.—, NN-Versand mit 10-Tage-Rückgaberecht. Katalog!

**VON ARX
NIEDERGOESGEN**
Fabrikversand

Kalberkühe

Damit die Kuh beim erstmaligen Führen aufnimmt,

reinige man
Kalberkühe, Kühe und Rinder

mit dem
seit über 25 Jahren bestbewährten

**Blaustern-
Kräutertrank**

Auch die Milchorgane werden reguliert. Paket Fr. 2.60, echt zu beziehen bei

C. H. Rutz, Herisau
Zeughausweg 3,
Telefon (071) 5 21 28
IKS Nr. 18444

Gemeinschafts-Gefrieranlagen

Von der Disponierung der Anlage hängt es weitgehend ab, wieviel Nutzraum für die Vermietung zur Verfügung steht. Wir verfügen über Spezialisten, die dank ihrer langjährigen Erfahrungen in der Lage sind, Sie fachmännisch zu beraten und die Anlagen sorgfältig auszuführen. Unsere Schrift GG-54, die wir Ihnen auf Wunsch gratis zustellen, orientiert Sie näher über unsere Gemeinschafts-Gefrieranlagen.

AUTOFRIGOR AG. ZÜRICH

Schaffhauserstrasse 473 Telefon (051) 48 15 55
Vertretungen und Servicestellen in Basel, Bern, Biel, Chur, Davos, Fribourg, Genève, Interlaken, Lausanne, Lugano, Luzern, Martigny, St. Gallen.

Pflegt und heilt Euch mit Pflanzen

Verlangen Sie den Gratis-Prospekt: «LE ERBE E LA SALUTE» (Die Heil-Pflanzen und die Gesundheit) bei
M. V. PARINI, Venedig (Italien)

Garantiert echter BIENENHONIG

aus dem sonnenreichen Guatemala, feinste Qualität, goldgelb kandiert. Kessel à 4,5 kg netto nur Fr. 24.—, 9,3 kg Fr. 45.—.

Kunsthonig EXTRA	4,5 kg	Fr. 13.50	9,3 kg	Fr. 25.—
Kunsthonig A	4,5 kg	Fr. 11.50	9,3 kg	Fr. 21.—
Wacholderlatwerge	4,5 kg	Fr. 14.—	9,3 kg	Fr. 26.—
Prima Ochsenbouillon			Dosen à 1 kg	Fr. 11.50
Fleischsuppe SPEZIAL			Dosen à 1 kg	Fr. 13.—

Alle Sendungen franko Haus. Kessel und Porto ist in allen Preisen inbegriffen. Alle angegebenen Gewichte sind Nettogewichte des Inhalts. Für Konfitüren, Teigwaren, Konserven und Speisefett und Öl verlangen Sie meine Hauptpreisliste.

Gratis erhalten Sie ein 100 g versilbertes Kaffeelöffeli oder Fr. 1.50 Preisreduktion beim Einsenden dieses Inserates mit einer Bestellung der oben aufgeführten Artikel.

R. BÜRGE • Honigversand • Schwarzenbach SG



Das konzentrierteste Aufzuchtmedium für Kälber und Ferkel



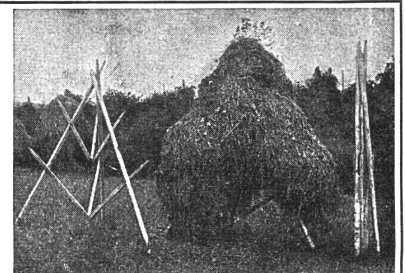
Mit Mikro-Elementen und Vitaminen
Gratismuster und Prospekte auf Verlangen

Schweiz. Lactina Panchaud A.-G., Vevey

Heuheinzen System Graf

sind aus erstklassigem Holz hergestellt, daher sehr leicht zusammenklappbar und leicht zu transportieren. Solid und standfest, preislich sehr günstig und sofort erhältlich.

100 Stück à Fr. 3.60
50 Stück à Fr. 3.70
20 Stück à Fr. 3.80
Winterrabatt bis 31. März 5 %



Baumpfähle, Hagpfähle, Stopp-Pfähle und Rebstecken können in allen Längen geliefert werden. Auch alle andern Heizenfabrikate werden zu günstigen Preisen auf Bestellung hin gemacht.

Leonhard Graf, Unterbörsberg (Aarg.)
Heizenfabrik und Holzverarbeitung
Tel. (056) 4 22 13